



PROTOKOLL – NEU* –

Innenausschuss

15. Sitzung in Mainz, Deutschhaus, am 5. Oktober 2022

Öffentliche Sitzung: 14.30 bis 16.52 Uhr

Einzigiger Punkt der Tagesordnung

Ergebnis

Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG –)
Gesetzentwurf
Landesregierung
– [Drucksache 18/4111](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Anhörung durchgeführt;
vertagt
(S. 2 – 45)

* Korrektur auf S. 22

Vors. Abg. Dirk Herber eröffnet die Sitzung.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG –)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/4111](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Vors. Abg. Dirk Herber: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf Sie alle ganz herzlich zur 15. Sitzung des Innenausschusses begrüßen. Beigeladen darf ich den Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßen, hier den Vorsitzenden Thomas Wansch. Auch der Vorsitzende des Landesrechnungshofs, Herr Berres, ist anwesend. Ebenso ist eine Reihe Anzuhörender bei uns zu Gast, die uns heute über den kommunalen Finanzausgleich erhellen werden.

Einzigster Punkt der Tagesordnung ist das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG –), ein Gesetzentwurf der Landesregierung, für den wir das heutige Anhörverfahren beschlossen haben.

Ich darf ganz herzlich begrüßen den Landrat Heiko Sippel, Herrn Bürgermeister Ralph Spiegler, Herrn Horst Meffert in seiner Begleitung, Herrn Dr. Tim Starke aus dem Institut für öffentliche Finanzen und Public Management der Universität Leipzig, Herrn Professor Dr. Gunnar Schwarting, Herrn Patrik Kraulich aus dem Finanzministerium Hessen, Frau Universitätsprofessorin Dr. Désirée Christofzik aus dem Lehrstuhl für Finanzwissenschaften aus Speyer sowie Herrn Jürgen Hesch vom Landkreistag Rheinland-Pfalz.

Das ist auch die Reihenfolge, wie wir in die Anhörung hineingehen wollen. Ich möchte jeden Anzuhörenden bitten, sein Statement in auf den Punkt gebrachter Zeit abzugeben. Später steigen wir dann in die Fragerunde ein. Wir möchten Sie gerne zunächst alle nacheinander hören, und dann werden wir in die Fragerunde einsteigen. Wenn das auf keinen Widerspruch trifft – das sehe ich nicht –, gebe ich Herrn Landrat Sippel das Wort.

Landrat Heiko Sippel
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Heiko Sippel: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Schön, wieder mal hier zu sein. Der Saal 7 hat sich verändert und sieht gut aus.

Ich komme gleich zur Sache. Es ist eine große Aufgabe für die Landesregierung, einen kommunalen Finanzausgleich auf den Weg zu bringen, der den aufgabenbezogenen Finanzbedarf der Kommunen in den Mittelpunkt stellt. Ich will zunächst anerkennend feststellen, dass die Landesregierung diese Aufgabe mit einem großen Aufwand umfassend angegangen ist und die Vorlage des Gesetzentwurfs nun auch grundsätzlich zu begrüßen ist.

Zu begrüßen ist die Neufassung. Ich möchte auch würdigen, dass Geld ins System kommt. Das ist das, was der Verfassungsgerichtshof vorausgesetzt hat: dass die Finanzausgleichssumme erhöht wird, für die nächsten beiden Jahre um insgesamt 500 Millionen Euro. Das will ich ausdrücklich anerkennen. Das ist auch erforderlich angesichts dessen, wie sich die Aufwendungen der kommunalen Familie entwickeln; gerade aktuell gibt es stark steigende Kosten. Insoweit ist der Betrachtungszeitpunkt, der schon etwas zurückliegt, nicht mehr ganz aktuell. Wir leben in einer sehr schnelllebigen Zeit, und Aufwendungen verändern sich rasant nach oben.

Die vertikale Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen mit den Teilschlüsselmassen, das ist aus meiner Sicht inhaltlich nachvollziehbar entwickelt und dargestellt. Bei der horizontalen Verteilung innerhalb der jeweiligen Gruppen gibt es einige Fragen, die man stellen kann, wenn man sieht, dass sich einige Kommunen besserstellen, andere sich verschlechtern und aufgrund der Verschlechterung den Haushaltsausgleich nicht mehr erreichen und es dann noch schwerer wird, den Haushaltsausgleich zu erreichen. Das bringt einige Fragen mit sich, und deshalb braucht es für die betroffenen Kommunen auch einen Härteausgleich.

Ich möchte trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Systematik einige Kritikpunkte der kommunalen Spitzenverbände aufgreifen, die ich auch teile. Da ist zunächst das Korridorverfahren. Bei der Berechnung der Mindestfinanzausstattung hat das Korridorverfahren dazu geführt, dass laufende Kosten über dem Durchschnittswert nicht in Ansatz gebracht werden konnten. Insoweit wird kein kommunaler Bedarf abgebildet. Diese Mittel, die fehlen, gehen dann zulasten der kompletten Gebietskörperschaftsgruppe. Das ist immerhin ein Betrag in Höhe von rund 266 Millionen Euro.

Der für mich wichtige und sicher auch der gravierende Punkt ist die Frage der Verstetigung. Ich erkenne gegenüber dem alten KFA keinen vergleichbaren Verstetigungs- und Stabilisierungsmechanismus. Da haben wir zwar für die nächsten beiden Jahre einen Aufwuchs von 275 Millionen Euro bzw. 225 Millionen Euro, aber bereits 2024 geht die Finanzausgleichsmasse um 50 Millionen Euro zurück. Man muss auch sehen, dass die Mindestfinanzausstattung rund 80 % der Finanzausgleichsmasse ausmacht. Der Rest setzt sich aus der Finanzausgleichsumlage, dem Symmetrieansatz und den Übergangsregelungen zusammen. Dieser Teil ist etwa zu 20 % konjunkturabhängig und wirkt daher nur temporär.

Aus meiner Sicht muss die Fortschreibung der ermittelten Werte für die Folgejahre noch einmal überdacht werden. Zum Beispiel ist für den Bereich des ÖPNV – ein Ausgabenbereich, der wirklich extrem wächst, schon jetzt, aber auch die nächsten Jahre – keine Sonderfortschreibung vorgesehen. Die aktuelle Situation bei uns im Landkreis zeigt bereits jetzt, dass das, was an Aufwuchs vorhanden ist, aufgezehrt wird, schlicht und ergreifend durch Mehraufwendungen im Bereich der Jugendhilfe, Energiekosten, Kindertagesstätten, Sozialhilfe und vieles mehr.

Für uns bleibt noch ein Anteil an freiwilligen Leistungen bezogen auf den Landkreis Alzey-Worms. Es geht vielen anderen Landkreis aber nicht anders, ein Anteil an freiwilligen Leistungen von noch 0,7 Prozentpunkten, gemessen am Haushaltsvolumen. Wenn ich Ihnen sage, dass der größte Anteil davon auf die Kreismusikschule entfällt, auf Sozialarbeit und die Förderung von Ehrenamt, wird deutlich: Da geht es nicht um ein Nice-to-have. Das ist kein freiwilliger Luxus, sondern das ist unentbehrlich für unsere Gesellschaft.

Insofern sind die Handlungsmöglichkeiten der Kreise schon jetzt stark eingeschränkt, obwohl wir gerade jetzt investieren müssten in den Bereich des Klimaschutzes. Da liegen große Aufgaben vor uns. Ich will aber ausdrücklich begrüßen, dass es das kommunale Investitionsprogramm gibt mit 250 Millionen Euro, auch für die Kommunen. Da stellt sich nur die Frage, ob wir noch in der Lage sind, die Komplementärfinanzierung zu leisten, ob die Aufsichtsbehörde uns dies noch ermöglicht.

Nach einigen Jahren der Konsolidierung auch aufgrund der Finanzausgleichsmassen, die gestiegen sind – die Zuwendungen waren gut in den letzten Jahren; das muss ich zugeben –, ziehen nun dunkle Wolken auf am Horizont, was die kommunalen Finanzen angeht. Die letzten fünf Jahre haben gravierende Mehraufwendungen gebracht im ÖPNV, zum Beispiel in unserem Landkreis von 1,5 Millionen Euro auf 4,6 Millionen Euro; im Bereich der Kindertagesstätten – das ist nur der Zuschussbedarf – von 15 Millionen Euro auf 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren. Im Bundesteilhabegesetz waren es 3 Millionen Euro mehr. Bei der Jugendhilfe im nächsten Jahr – wir sind gerade dabei, den Haushalt aufzustellen – werden es vermutlich noch mal 5 Millionen Euro mehr.

Es wird als deutlich, dass die Decke zu kurz ist. Man kann ziehen, wo man will – die Decke bleibt zu kurz. Insoweit sind wir darauf angewiesen, dass wir die Mehrbelastungen noch ausgleichen können. Wir haben auch ein Problem, das alles über die Kreisumlage abzubilden. Die Schlüsselzuweisung B ist nicht mehr umlagefähig; insoweit sinkt die Umlagengrundlage. Wir müssen über den Hebesatz deutlich anpassen, was wiederum dazu führt, dass der Ausgleichsmechanismus innerhalb des Kreises abgeschwächt wird. Ich hätte mir auch gewünscht, dass die Schlüsselzuweisung C erhalten bliebe, um deutlich zu machen, dass die, die Sozial- und Jugendhilfelasten zu tragen haben, auch eine Abgeltung erhalten.

Abschließend will ich feststellen, dass zum einen der kommunale Finanzausgleich in die richtige Richtung geht. Dennoch mein Appell: Wir brauchen eine Verstetigung über das Jahr 2024 hinaus. Wir brauchen für die vielfältigen Leistungsgesetze – da kommen ja noch weitere hinzu, zum Beispiel Wohngeld – noch Hilfe; da bekommen wir zum Teil zwar die Leistung ersetzt, aber nicht das Personal. Wir brauchen, was das anbelangt, prognostiziert sechs neue Stellen. Das setzt sich bei vielen anderen Leistungsgesetzen fort. Wir brauchen für den Ausbau der Infrastruktur mehr Unterstützung von Bund

und Land, insoweit eine strikte Konnexität. Wir müssen auch gemeinsam darüber sprechen – Stichwort: Standards –, zu welchen Leistungen Staat und Kommunen noch imstande sind.

Ich halte die Evaluierung in spätestens drei Jahren für zwingend erforderlich. Ich fürchte aber, wenn ich sehe, wie sich die Haushaltskennzahlen derzeit entwickeln, dass wir schon früher auch für die Kommunen eine Art Rettungsschirm brauchen werden, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen. – Vielen Dank.

Bürgermeister Ralph Spiegler

Landesvorsitzender des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz e.V.

Bürgermeister Ralph Spiegler: Herr Vorsitzender, liebe Abgeordnete, meine Damen und Herren! Zunächst ein Dank dafür, dass ich nach wenigen einführenden Worten an Herrn Meffert weitergeben kann. Ich kann mich dem Grunde nach dem anschließen, was Landrat Sippel gerade ausgeführt hat. Wir wollen aber ein klein wenig den Blick auf die Systematik des Gesetzes lenken.

Der Gesetzentwurf ist die Folge des Urteils des VGH. Ich möchte aber verdeutlichen, dass der Weg, den Sie beschritten haben, den Sie uns vorlegen, nicht zwangsnotwendig aus dem Urteil folgt. Das ist ein möglicher Weg, der auch in Teilen anempfohlen und beispielhaft herangezogen wurde, aber das ist nicht der einzige Weg, der gegangen werden kann. Ich will damit nicht sagen, dass die Summe, die Sie festlegen, mit über 3 Milliarden Euro zu wenig sei. Man kann zu dem Ergebnis kommen – dazu wird Herr Meffert gleich noch ausführen –, aber vom Grunde her wollen wir das gar nicht kritisieren.

Was aber sehr stark auffällt, ist die Tatsache, dass die Systematik schwierig ist, weil die Ermittlung des Finanzbedarfs aus unserer Sicht fehlerhaft ist. Die Heranziehung nicht finanzausgleichsrelevanter Einnahmen kritisieren wir. Gewählte Ausgleichsmechanismen und die Vorgehensweise führen dazu, dass systemimmanent der eigentliche Mindestbedarf unterschritten werden muss. Soll heißen: Das, was Sie anlegen an Parametern, muss dazu führen, dass der tatsächliche Bedarf unterschritten wird.

An dieser Stelle möchte ich gerne an Herrn Meffert weiterleiten.

Horst Meffert

Referent, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.

Horst Meffert: Ich gehe weiter ins Detail. Das vom Land ausgewählte Modell 50 und 100 ist ein vom Land bestimmtes Modell; das heißt nicht, dass es auch so im Urteil stand. Es gibt Alternativmodelle. Unser Ansatz geht dahin, dass man im vorderen Bereich plausibel nachvollziehbar einfach strukturiert zum Beispiel ein Quantilmodell auswählt, und es damit unnötig wird, Untergruppen in den Clustern zu bilden, um dort den einen oder anderen Euro zu generieren. Stattdessen könnte man sagen: Ich gehe in dem eigentlichen Bedarfsermittlungsmodell so weit, wie ich gehen muss, ziehe auch keine freiwilligen Leistungen aus den Pflichtausgabenbereichen raus, die ich hinten zu 75 % aufaddiere, sondern ich lasse das vorne stehen und erspare mir – ich komme gleich noch zum Symmetrieansatz – solche Anpassungsmodelle.

Wie es Herr Spiegler schon gesagt hat: Es werden die allgemeinen Deckungsmittel in Abzug gebracht im vertikalen Finanzausgleich, unter anderem die kleinen Kommunalsteuern. Das sind keine großen Beträge, aber warum erhebe ich zum Beispiel eine Zweitwohnungssteuer? Die erhebe ich deshalb, weil im KFA genau die Zweitwohnsitze nicht erfasst werden. Wenn ich also ein fremdes Element abziehe, dann ziehe ich das zu Unrecht ab. Wenn ich Zweitwohnungssteuer erhebe, um mir meine Belastung zu finanzieren, kann ich das im vertikalen Bereich nicht schon beim KFA absetzen, wenn es gar nicht KFA-relevant ist.

Ein weiteres Stück ist das, was jetzt mit dem Doppelhaushalt passiert. In der Fortschreibung zum LFAG, Tabelle 20, Seite 144 steht: Die Gesamtschlüsselmasse muss nach der Ermittlung aufwachsen um 70 Millionen Euro. Der wächst also um 70 Millionen Euro auf, dann schaut man in den Doppelhaushalt 2023/24. Herr Sippel hat es gesagt: Es gibt 50 Millionen Euro weniger. Wo zieht man die ab? 32 Millionen Euro bei der Gesamtschlüsselmasse. Das gibt ein Loch von 102 Millionen Euro. Das funktioniert nicht, das passt einfach nicht zusammen.

Der Symmetrieansatz zeigt eine gewisse Beliebigkeit. Der Gesetzentwurf wurde verabschiedet am 6. September, am 7. September gab es eine Pressemitteilung, und am 8. September gab es den Gesetzentwurf. Der erste Gesetzentwurf vom April zeigt einen Symmetrieansatz jenseits des Gutachtens von Herrn Professor Scherf, das mit Anlage 3 nachträglich noch in Teil 2 der Dokumentation veröffentlicht wurde. Ohne jetzt großartig auf das Gutachten einzugehen, stelle ich fest: Darin steht, dass es eine Belastungsverschiebung zulasten des Landes gibt. Dann gibt es Geld im KFA als Symmetrieansatz für die Kommunen. Das passt aber nicht zusammen. Wenn ich das Ganze vorne auskömmlich gestalte, brauche ich hinten nicht nachzulegen, um die Summe zu erreichen.

Der erste Entwurf sagte noch: Wir haben einen angemessenen Finanzbedarf von 2,947 Milliarden Euro. Dann wird nachgesteuert, und man kommt auf 3,017 Milliarden Euro, also plus 47 Millionen Euro. Und siehe da: Vom ersten zum zweiten Gesetzentwurf sinkt der Symmetrieansatz um 74 Millionen Euro. Das zeigt eine gewisse Beliebigkeit in dem Ansatz. Wenn ich vorne in der Quantilbetrachtung mehr Masse generiere, kann ich hinten darauf verzichten. Ich kann auf wissenschaftliche Belege und Gutachten zurückgreifen, dann gibt es gar keine Diskussionen in dem Bereich. Von daher passt das.

Ein weiterer Punkt. Eine Gebietskörperschaftsgruppe, hier beispielsweise genannt die großen kreisangehörigen Städte, die in § 6 Gemeindeordnung ihren Niederschlag finden und Auftragsangelegenheiten der Kreise wahrnehmen, finden sich im Gesetzentwurf nicht; nur an einer Stelle: 1,1-Faktor bei den Einwohnern. Ansonsten findet sich diese Gruppe gar nicht. Im alten Entwurf gab es diese Gruppe noch.

Beim einheitliche Nivellierungssatz – das haben wir auch in der Stellungnahme geschrieben – ist es so: Wir müssen nicht die größtmögliche Anstrengung bei den Einnahmen generieren. Das hat der VGH 2012 niemals so formuliert. Der hat gesagt: Auf die größtmögliche Kraftanstrengung kann die Kommunalaufsicht drängen im Gegenzug zur eigenen Leistung. Zwei Sätze später steht: eine angemessene Ausschöpfung der eigenen Einnahmekraft. – Ich kann einem Bürger nicht verkaufen, dass er Bundesniveau an Steuern bezahlt, aber nur rheinland-pfälzisches Ausgabenniveau haben darf. Das passt auch an der Stelle nicht zusammen.

Schlüsselzuweisung A – ein schwieriges Teil –, das heißt: Dreifachbegrenzung. Die 14 % stehen im Raum. Diese Zahl wurde aber von 2007 an einige Male überschritten, bei dem einen Mal mit 21 % auch weit überschritten.

Was die Zahlen angeht, Herr Landrat: Ja, die Daten des Landes sind die Daten des Landes. Das ist kein Vorwurf, sondern es gab keine besseren. Aber die Hebesätze, die Umlagesätze, die wurden einheitlich gesehen. Insoweit rate ich dringend davon ab, auf das Plus- und Minusergebnis zu gehen. Wenn der niedrigste Wert bei den Umlagesätzen genommen wurde, ist das also ein Landkreis, der sich repräsentiert. Die anderen 23 Landkreise haben ein anderes Umlageaufkommen.

Die Zahlengrundlage ist also für den ersten Überblick okay; ich würde daraus aber nie ableiten, dass der eine oder andere irgendetwas an unserem Mitgliedsbereich mehr oder weniger hat. Das gibt erst der KFA 2023 wieder.

Abschließend möchte ich noch sagen: Wenn ich im KFA die Teilschlüsselmasse bilde, um eine Schlüsselmasse zu verteilen, dann muss ich auch die Nivellierungssätze entsprechend meiner Teilschlüsselmasse ansetzen und kann nicht mit einem großen Besen drübergehen und sagen: Das machen wir wie früher. Wir hatten eine einheitliche Masse, und da passte das, da gibt es keine Unterscheidungen. Wenn ich aber unterscheide in Teilschlüsselmassen, dann brauche ich auch entsprechende Nivellierungssätze, die ich den jeweiligen Teilen ansetze. Ansonsten habe ich kreisfreies Stadtniveau in einer Ortsgemeinde mit einer Einwohnergröße bis 1 000 Einwohner. Das spiegelt einfach nicht das Verhältnis wider, wie ein KFA die Mittel verteilen sollte.

Dr. Tim Starke

Institut für öffentliche Finanzen und Public Management, Universität Leipzig

Dr. Tim Starke: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke Ihnen zunächst für die Einladung und möchte zunächst anerkennen: Der Gesetzentwurf gibt es wieder, dass da ein sehr dickes Brett gebohrt wurde, insbesondere was die Berechnung der Mindestfinanzausstattung betrifft. Man sieht: Da steckt sehr viel Fleiß drin. Dennoch möchte ich das Ganze an zwei Stellen kritisch würdigen. Das ist zum einen die Korridorbildung und zum anderen die Anhebung der Nivellierungshebesätze.

Hinsichtlich der Korridorbildung können wir konstatieren: Die angemessenen kommunalen Pro-Kopf-Defizite bei den Pflicht- und Existenzaufgaben werden gemäß dieser Angemessenheitsprüfung eingengt. Man nimmt hier recht genau die Grenzen aus Thüringen, die damals genutzt wurden, 2008 bis 2012, und die Grenzen in Hessen – seit 2016 – zum Vorbild. Näher begründet werden die Grenzen jedoch nicht. Wichtig ist hierbei: Es erfolgt eine Kappung an der Obergrenze, also am Durchschnitt. Die Kappung der Pro-Kopf-Defizite wirkt hierbei sehr stark restriktiv, weil ein überdurchschnittliches Ausgabeverhalten direkt als nicht aufgabenangemessen gilt.

Hingegen haben wir wiederum eine Auffüllung auf der anderen Seite bei 50 % des Durchschnitts. Das ist sinnvoll, weil damit letztlich Ausgaben erfasst werden, die dann vernachlässigt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel in einer Kommune nicht ausreichen. Das Problem ist aber: Wenn wir das kombinieren, dann werden am oberen Rand viel mehr Pro-Kopf-Defizite gekappt, als am unteren Rand aufgefüllt werden. Das sieht man letztlich dabei, wie viel am Ende bei der Mindestfinanzausstattung rauskommt.

Das sind letztlich ungleiche Korridor Grenzen. Wir haben 50 % des Durchschnitts und 100 % des Durchschnitts, und das kann nur dazu führen, dass systematisch deutlich weniger als 100 % des clusterspezifischen durchschnittlichen kommunalen Defizits als aufgabenangemessen gelten. Das zeigt zugleich, dass bei dieser Korridorbildung sehr stark auf die Effizienz gepocht wird; es wird eine hohe Effizienz unterstellt.

Ja, die Effizienz gehört zur kommunalen Tätigkeit dazu. Wenn wir auf die kommunale Tätigkeit schauen, sollte hier das Minimalprinzip gelten; das heißt, die gesetzten Ziele einer Kommune müssen mit möglichst geringem Mitteleinsatz realisiert werden können. Jetzt wird in Kommunen, wenn wir die Realität betrachten, aber oftmals von einer kostenminimalen Lösung abgewichen, ganz einfach, um Leistungen gleichmäßig und allgemein zugänglich vorzuhalten. Da denke ich an die Öffnungszeiten von kommunalen Einrichtungen oder an Zugangsstellen zu bestimmten Leistungen. Oder aber die Kommune weicht ab, um spätere Folgekosten zu verringern, zum Beispiel im Prinzip der teureren Infrastrukturerstellung, einfach um später geringere laufende Folgekosten zu haben.

Durch die Korridorbildung wird dieses Prinzip nicht anerkannt. Dazu kommt, dass nur der Bezug auf die laufende Rechnung erfolgt. Das bedeutet: Hier haben wir ein weiteres Argument gegen den Durchschnitt als Korridorobergrenze. Wenn gemeindeinfrastrukturelle Einrichtungen, etwa Mieten oder eine laufende Instandhaltung, einen Neubau vorziehen, erhöht sich das laufende Pro-Kopf-Defizit, aber es wird in dem Fall als nicht effizient anerkannt.

Generell ist es so: In finanzstatistischen Berechnungen sollten strukturelle Unterschiede und Ausreißer eher an den Rändern gekappt werden, wo sie untypisch abweichende Ausprägungen anzeigen. Da ist ein Korridorverfahren mit Durchschnitten wenig praktikabel; es sollte sich vielmehr an den Quantilen orientiert werden.

Ich komme zu den Nivellierungshebesätzen. Die Summe der fiktiven Mehreinnahmenpotenziale im Durchschnitt 2017 bis 2019 wurde mit 236 Millionen Euro angegeben. Der Gesetzentwurf geht besonders auf die Grundsteuer B ein. Hier wird angemerkt, die Grundsteuer B, den Nivellierungshebesatz, um 100 Prozentpunkte zu erhöhen. Dadurch ergibt sich ein Mehreinnahmenpotenzial von 141 Millionen Euro. Eine Erhöhung der Nivellierungshebesätze ist im horizontalen Finanzausgleich die richtige Variante, um die Finanzkraftunterschiede besser ausgleichen zu können.

Das Problem ist aber: Wenn erhöhte Nivellierungshebesätze im vertikalen Finanzausgleich bedarfsmindernd herangezogen werden, wird unterstellt, dass Kommunen in der Lage sind, die Mehreinnahmen tatsächlich in vollem Umfang und ohne Ausweichreaktion der Steuerpflichtigen zu erzielen. Fragwürdig ist auch die Vorgehensweise. Hier wird klar gezeigt, dass die Mehreinnahmen entstehen, wenn man nicht nach Größenklassen differenziert. Jetzt ist es aber so, dass bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer durchaus ein großer Zusammenhang besteht zwischen Gemeindegröße und Hebesatz. Größere Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern haben in der Regel deutlich höhere Hebesätze.

Wenn man das größendifferenziert betrachtet – nur allgemein, hinsichtlich der Betrachtung –, dann ist es so, dass die kleinen Gemeinden, die Rheinland-Pfalz prägen, sowohl im kreisfreien als auch im kreisangehörigen Bereich, ihre Hebesätze sogar schon überdurchschnittlich stark gegenüber dem Flächenländervergleich anspannen, die großen Gemeinden hingegen nicht. Zur Realisierung der geforderten Mehreinnahmen wäre es so, dass kleinere Gemeinden die Hebesätze weit über das vergleichbare Maß hinaus anspannen müssten. Rheinland-Pfalz wäre dann Hochsteuerland mit überdurchschnittlich hohen Hebesteuersätzen.

Wenn man die Realsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes zugrunde legt mit einer Größenklassendifferenzierung, ergäbe sich ein realistisches Mehreinnahmenpotenzial insgesamt: Grundsteuern A und B, Grundgewerbesteuer in Höhe von 36 Millionen Euro. Die 236 Millionen Euro, die größenklassenundifferenziert sind, sind demnach sehr stark überschätzt.

Ich danke Ihnen vielmals.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting

Prof. Dr. Gunnar Schwarting: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich danke für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich möchte mich auf einige wenige Punkte beschränken. Vieles von dem, was bisher gesagt worden ist, will ich nicht noch einmal aufgreifen.

Erster Punkt: Mindestbedarf. Was bedeutet das? Wir haben keine einheitliche Schlüsselmasse mehr, sondern Teilschlüsselmassen. Wir haben Gruppen, in die das aufgeteilt wird. Interessanterweise wird zwar theoretisch erklärt, wie das erfolgen soll, aber tatsächlich sind für zwei Gebietskörperschaftsgruppen Zuschläge aufgesetzt. Bei 230 Seiten Gesetzentwurf und 930 Innenministerium ist es mir nicht gelungen, dies zu eruieren. Mindestbedarf – das bedeutet ein Minimum an freiwilligen Leistungen, und die müssten aufsichtsbehördlich freigestellt sein. Aber was heißt das eigentlich für die einzelne Gemeinde? Welchen Anteil an freiwilligen Leistungen habe ich als Gemeinde zur Verfügung, an den die Aufsichtsbehörde nicht herankommt?

Zweiter Punkt. Herr Meffert hat es schon kurz angesprochen: die großen kreisangehörigen Städte. Ich habe mir aus anderen Gründen schon einmal das hessische Modell angeschaut. Die haben zwei Dinge gemacht: Zum einen sind die Sonderstatusstädte und zum anderen auch die Kreise mit Sonderstatusstädten extra ausgewiesen. Hier werden mit dem 10-prozentigen Zuschlag die großen kreisangehörigen Städte zwar – in Anführungszeichen – „berücksichtigt“, aber zwischen den Kreisen wird nicht differenziert, ob solche Gemeinden oder Städte in ihrem Kreis sind oder nicht. Wenn ich das mal zusammenzähle – es mag sein, dass ich mich verrechne –, dann komme zumindest ich darauf, dass Kreis und kreisangehörige Städte und Gemeinden zusammen in einen Kreis mit großen kreisangehörigen Städten mehr als 100 % sind.

Die Finanzausgleichsumlage, wenn ich es richtig sehe, soll jetzt auch von den Umlageverbänden erhoben werden. Wenn dem so ist, heißt das im Prinzip, dass die Finanzausgleichsmasse steigt, allerdings von den Kommunen finanziert. Ich weiß, dass es das auch in Baden-Württemberg gibt. Mir erschließt sich aber nicht, abgesehen von dem eben genannten Effekt, warum das jetzt gemacht wird.

Drittens: der Symmetrieansatz. Ich habe das Gutachten vom Kollegen Scherf nicht studieren können, weiß also nicht, wie er auf seine 150 Millionen Euro zulasten des Landes gekommen ist. Mir erschließt sich aber auch nicht, wieso der Symmetrieansatz nicht nach dem Gutachten – das Gesetz spricht davon, dass das durch ein Gutachten eingeholt werden soll – bestimmt wird, sondern diskretionär ein anderer Betrag genommen wird, der – für die Kommunen sehr angenehm – mit einem Plus ausfällt und nicht mit einem Minus. Was ist daraus für die Zukunft abzuleiten? Wozu werden denn Gutachten gemacht, wenn man in einem so großen Umfang von dem Ergebnis abweicht? Es mag gute Gründe geben, die ich aber nicht kenne.

Mein letzter Punkt: die fiktiven Hebesätze. Ein Anstieg um rund ein Viertel ist schon recht heftig. Neuulich war in der Zeitung zu lesen, dass Nierstein gesagt hat: Wir müssen auf 465 erhöhen. – Man kann es drehen und wenden, wie man will: Die Hebesätze werden von den Gemeinden festgesetzt. Trotzdem ist das Signal, das der Finanzausgleich aussendet, so stark, dass nur eine wirklich gutbetuchte

Gemeinde es sich leisten kann, unterhalb des Nivellierungssatzes zu bleiben. Ich weiß, der Landesrechnungshof ist schon seit Jahren dabei, zu drängen, dass da etwas passieren muss. Ich weiß aber nicht, ob er das so verstanden hat, dass das auf einen Schlag erfolgen soll, sondern möglicherweise auch mit einem etwas längeren Übergang.

Aber – und das ist das, was mich besonders umtreibt – wir bekommen zum 1. Januar 2025 neue Grundsteuerbescheide. Eigentlich soll das alles aufkommensneutral sein. Was hier passiert: Das Aufkommen im Land wird vor 2025 vermutlich erhöht. Die kreisangehörigen Städte haben 386 als Vom-Hundert-Satz – das ist schon ein kräftiger Schluck aus der Pulle –, um dann in 2025 aufkommensneutral auf das höhere Niveau überführt zu werden.

(Zuruf aus dem Saal: So ist es!)

Das sind Fragen, die sich mir stellen.

Abschließend möchte ich sagen: Ob es wirklich klug ist, in einer Situation, in der die Leute alle befürchten, dass mehr rauskommt an Grundsteuern, einen solchen Schritt zu gehen, ist fraglich. Eines hat dieser Schritt zur Folge: Das Ausgleichsvolumen sinkt natürlich, weil die Steuerkraft höher ist. Das Land muss also einen geringeren Betrag ausgleichen.

Das sind meine Anmerkungen.

Patrik Kraulich
Finanzministerium Hessen

Patrik Kraulich: Guten Tag! Vielen Dank, dass ich einige Worte an Sie richten darf. Um ein Wort von Herrn Dr. Starke aufzunehmen: Schöne Grüße aus dem Hochsteuerland Hessen, was die Grundsteuer angeht. Dazu komme ich gleich noch einmal.

Als ich die Einladung bekommen habe, habe ich mich natürlich gefragt: Warum laden die mich ein? Ich konnte mir die Frage dann gleich beantworten: Weil wir vor einigen Jahren ein gleichgelagertes Urteil unseres Staatsgerichtshofs hatten und wir da versucht haben, die Anforderungen aus diesem Urteil zu erfüllen. Das haben wir 2016 getan, mit der Folge, dass einige Kommunen wiederum dagegen geklagt haben. Im Jahr 2019 ist unser KFA in seinen Grundzügen und mit dem, was beklagt worden ist, dann bestätigt worden.

Zu den Grundzügen komme ich gleich noch, indem ich darstellen möchte, wo sich Hessen und Rheinland-Pfalz gleichen, wo die Problemlagen die gleichen sind und wo sie sich unterscheiden. Wenn Sie sich fragen, wo sich unsere beiden Bundesländer unterscheiden: Zunächst ist in Hessen das Finanzministerium für den KFA zuständig. Wir sind das federführende Ressort, nicht das Innenministerium. Bei uns ist es genau umgekehrt: Da tagt der Haushaltsausschuss, und der Innenausschuss ist beige-laden. So ist das bei uns beraten worden. Das ist der eine Unterschied.

Zum anderen unterscheiden wir uns in der Größe. Hessen hat über 6,5 Millionen Einwohner, aber wir haben eine viel größere Verwaltungsstrukturgliederung. Wir haben 434 Kommunen, davon 21 Landkreise, fünf kreisfreie Städte und 417 kreisangehörige Städte und Gemeinden. Das ist deutlich weniger, als Sie haben. Das sagt erst mal gar nichts, das ist nur eine Zahl; aber es beschreibt eine andere Verwaltungsgliederung. Sie haben deutlich weniger kreisfreie Städte, ich sagte es schon: Es sind fünf. Darauf komme ich gleich noch im Zusammenhang mit der Frage nach den Grundsteuernivellierungs-sätzen zu sprechen. Das muss man im Hinterkopf behalten.

Die Urteile in Hessen und Rheinland-Pfalz unterscheiden sich an einer Stelle massiv: Sie hatten wesentlich weniger Zeit als wir. Wir hatten fast drei Jahre Zeit, unseren KFA zu reformieren, mit schönen Arbeitsgruppen und Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, wie sich gehört, und wie wir es auch gemacht haben. Sie haben fast ein Drittel weniger Zeit gehabt. Dafür, muss ich ganz ehrlich sagen, finde ich das, was gemacht worden ist, schon beachtlich. Der Umfang ist schon erwähnt worden.

Der Hintergrund ist auch klar: Man will dartun, dass man sich alles überlegt hat und abgewogen hat. Das ist eine Quintessenz aus dem Urteil der beiden Verfassungsgerichte: Beide sagen, es besteht ein erheblicher Einschätzungsspielraum. Weder Hessen noch Rheinland-Pfalz haben vorgegeben, was denn konkret zu machen ist. Bei uns gab es Beispiele: Das Thüringer Korridormodell wurde in unserem Urteil beispielhaft erwähnt, und deswegen haben wir das auch gemacht. Das war auch einer der großen Kritikpunkte unserer Kommunen, die gegen den KFA geklagt haben.

In 2019 hat der Staatsgerichtshof gesagt: Das ist so in Ordnung, wie ihr das gemacht habt, mit dem Thüringer Korridor 50/100. Die Abschneidwirkung ist im Übrigen bei uns etwas höher als bei Ihnen. Ich habe das dem Gesetzentwurf entnommen; da ist von 5 Komma irgendwas Prozent die Rede, und bei uns sind es 8 Komma irgendwas Prozent an Abschneidwirkung. Die nicht berücksichtigten Bedarfe sind bei uns also noch etwas höher als in dem vorliegenden Modell.

Als Nächstes steht auf meinem Zettel: Nicht alle Konflikte werden durch den neuen KFA beseitigt. Das können Sie an unserem Beispiel sehen: Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen versucht, das zu machen, gleichwohl ist es auch uns nicht gelungen, alle zufriedenzustellen. Deswegen wurde auch dagegen geklagt. Unser System, wie auch das hier vorliegende System, hat einen gravierenden Nachteil: Es ist gegenüber dem Verbundsystem deutlich komplexer. Das zeigen schon die Datengrundlagen, die bei uns bewegt worden sind und die hier bewegt worden sind: Schauen Sie sich den Gesetzentwurf an mit 600 Seiten Berechnungen durch das Innenministerium. Da kann man sich vorstellen, welche Komplexität dahintersteckt. Wir in Hessen machen zurzeit eine Evaluation des KFA, die insbesondere zum Ziel hat – so steht es in unserem Koalitionsvertrag –, die Komplexität zu reduzieren.

Noch eine Wasserstandsmeldung aus Hessen: Wir haben unseren bedarfsorientierten KFA abgeschaltet. Seit 2021 haben wir ihn abgeschaltet vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und haben ihn im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden ersetzt durch eine Festbetragsregelung. Wir haben mit den kommunalen Spitzenverbänden also Festbeträge ausgehandelt mit einer Revisionsklausel für das Jahr 2024, die jetzt auch ziehen wird. Wir legen in der kommenden Woche einen Doppelhaushalt 2023/24 vor, worin eine Revision für 2024 vorgesehen ist und erhebliche Mittel nachgeschoben werden, über 600 Millionen Euro in unserem Fall.

(Zuruf aus dem Saal: Nachgeschoben!)

Wir haben aber die Bedarfsorientierung insoweit abgeschaltet, als wir Festbeträge haben. Gleichwohl findet aber weiterhin eine Bedarfsprüfung statt. Wir haben etwas erfunden, das nennt sich „Gemeindefinanzbericht“. Darin weisen wir nach, dass die Festbeträge, die wir haben, den Anforderungen des Staatsgerichtshofs genügen und die Mindestausstattung damit garantiert ist.

Noch einmal zurück zum Gesetzentwurf: An einigen Stellen vermag ich vergleichbare Problemlagen zu erkennen, die hier vergleichbar zu unserem System beantwortet werden können. Auf das Korridormodell habe ich schon hingewiesen.

Abschließend möchte ich noch etwas sagen zu den Hebesätzen. Na klar, in der politischen Diskussion ist das sicher ein wichtiger Punkt. Wir haben es bei uns so gemacht: Bei uns gibt es nicht einen einheitlichen Nivellierungshebesatz, sondern wir haben unterschiedliche Nivellierungshebesätze für den kreisangehörigen Bereich und für die kreisangehörigen Städte. Nur mal zur Größenordnung: Wir haben einen Nivellierungshebesatz von 365 Punkten für den kreisangehörigen Bereich und von 492 Punkten für die kreisfreien Städte.

Sie sehen, das ist ein deutlicher Unterschied. Wir haben aber einen durchschnittlichen Hebesatz von 502 in Hessen. Wir sind also ein Hochsteuerland, um Ihr Wort aufzugreifen. Wir liegen darüber, und

das liegt bei uns daran, dass diese Wirkungen nicht nur durch die Nivellierungshebesätze entstehen, sondern insbesondere durch die Hessenkasse. Wir haben mit der Hessenkasse – Stichwort: Altschulden; das will ich hier nicht weiter ausführen – auch die aufsichtlichen Maßnahme verschärft. Bei uns bekommen Sie eine Haushaltsgenehmigung nur, wenn Sie einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Das führt dann dazu, dass als Ultima Ratio, aber immerhin, die Hebesätze erhöht werden, und zwar weit über Nivellierungshebesatzmaß hinaus.

Das führt auf der anderen Seite auch dazu – damit komme ich zum Schluss –, dass wir in Hessen selbst im Jahr 2022 in 95 % der Kommunen einen mit einem ordentlichen Ergebnis versehenen ausgeglichenen Haushalt vorlegen konnten. Die anderen 5 % schaffen es zu einem guten Teil dadurch, dass sie außerordentliche Ergebnisse in den Haushaltsausgleich reinrechnen. Das ist der Erfolg, den wir erzielt haben, und das war auch unsere Absicht.

Univ.-Prof. Dr. Désirée I. Christofzik

Lehrstuhl für Finanzwissenschaft – Lehrstuhlinhaberin, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Univ.-Prof. Dr. Désirée I. Christofzik: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich, heute hier in Mainz zu sein und zwei Punkte aus meiner schriftlichen Stellungnahme näher auszuführen, die in den Beiträgen meiner Vorredner noch nicht so detailliert vorgekommen sind. Ich möchte zunächst ganz generell etwas zur Methodik der Idee der Bedarfsermittlung sagen, und danach werde ich noch etwas zur konkreten Ableitung der Finanzausgleichsmasse sagen.

Zunächst das Generelle: Der Ausgangspunkt der Neuregelung – das scheint auch im Urteil auf – ist, dass sich aus den durchschnittlichen Ausgaben der Vergangenheit die Bedarfe für die Zukunft mehr oder weniger objektiv abschätzen lassen. Das ist nicht möglich. Der Verfassungsgerichtshof räumt zwar ein, dass es da Schätzungen und Pauschalierungen geben kann, aber nichtsdestotrotz versucht man, aus der Vergangenheit etwas in die Zukunft fortzuschreiben.

Herr Dr. Starke hat schon ein paar Punkte angemerkt, warum es schwierig ist, aus Ausgaben direkt Bedarfe zu bestimmen. Das wird jetzt ganz aktuell deutlich an der Krisensituation, in der wir uns befinden. Sie setzen in dem Gesetzentwurf auf Basisjahren von vor der Krise auf, also bis zum Jahr 2019, und dann werden die Bedarfe fortgeschrieben. Das ist kein Problem, wenn man eine einmalige Krise hat und direkt alles wieder zurück zum Ausgangstrend geht. Das ist aber schwierig, wenn es zu Strukturbrüchen kommt. Nachdem es gerade nicht so klar ist, ob wir uns in einer Zeit von multiplen Krisen und Strukturbrüchen befinden, wird es mit diesem Modell etwas schwieriger, die Bedarfe in die Zukunft fortzuschreiben. Das ist sicher auch der Grund, warum Hessen in der aktuellen Situation weg von dieser Bedarfsorientierung gegangen ist. Das ist also das eine Problem, das etwas grundsätzlicher ist.

Jetzt möchte ich noch etwas spezieller zur genauen Ausgestaltung kommen, zu der sich meine Vorredner schon in unterschiedlicher Weise geäußert haben. Ich möchte auf einen Aspekt abstellen, ohne auf ganz konkrete Werte einzugehen. Die Mindestfinanzausstattung wird in einem sehr komplexen, kleinteiligen Verfahren von unten nach oben ermittelt, also Bottom-up, und das ist gerade in Rheinland-Pfalz mit den unterschiedlichen Gebietskörperschaftsgruppen, mit unterschiedlicher Aufgabenverteilung von den kleinen Ortsgemeinden eine besondere Herausforderung.

Das wurde aus meiner Sicht mit viel Aufwand und Sachkunde gemacht; das muss man anerkennen, gerade vor dem Hintergrund der zeitlichen Restriktionen und der Datenrestriktionen, die es hier gibt. Es wird viel abgewogen und zum Teil auch wieder gröber gemacht. An verschiedenen Stellen in dem Verfahren sind zwangsläufig Annahmen oder Setzungen notwendig. Da werden dann Werte gesetzt; das ist beispielsweise bei den Werten für den Korridor der Fall, und das ist der Fall, wenn Ausreißer ausgeschlossen werden, die aber keine statistischen Ausreißer sind. Das ist die Wahl der Basisjahre, Zuschnitt von Stichproben und Untergruppen. Das sind alles diskretionäre Setzungen.

All diese Annahmen lassen sich prinzipiell angreifen. Annahmen sind immer angreifbar, ohne sie kommt man aber in keinem Verfahren aus. Auch wenn ich ganz modellgestützt eine Regression berechnen wollte, wäre das auch eine Annahme. Da brauche ich auch eine funktionale Form und ein

Modell. Das ist nicht das Problem. Problematisch ist meines Erachtens aber, dass diese Annahmen oftmals nicht ganz so transparent und nachvollziehbar von außen sind. Das steht für mich ein bisschen im Widerspruch zu den Aussagen des Urteils, das sehr stark auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit abzielt.

Dem könnte man entgegen: Man hat die kommunalen Gebietskörperschaften mit eingebunden, und da hat man Transparenz geschaffen. Aber nichtsdestotrotz bleibt das Verfahren an einigen Stellen von außen eine ziemliche Blackbox; da ist nicht klar, was darin stattfindet. Das halte ich für ein Problem, wenn die Bedarfsabschätzung in Zukunft aktualisiert werden soll. Das ist ein Verfahren, das nur schwer replizierbar, nur schwer wiederholbar ist.

In der Urteilsbegründung habe ich beispielsweise gefunden, dass darauf hingewiesen wird, dass einmal festgesetzte Werte, Größenordnungen, Prozentzahlen in den folgenden Finanzausgleichsgesetzen nicht einfach fortgeschrieben werden dürfen, ohne sich erneut ihrer sachlichen Eignung zu vergewissern. Das ist schwierig, wenn die sachliche Herleitung von Beginn an nicht so offensichtlich ist. Eine Möglichkeit wäre es meines Erachtens, wenn man die Annahmen auch stärker datengetrieben vornehmen würde. Beispielsweise könnte man an einigen Stellen des gewählten Verfahrens, zum Beispiel beim Ausschluss von Ausreißern, multivariat vorgehen, da also eine Schätzung machen, um das Ganze stärker datenbetrieben anzugehen.

Insgesamt ist es ein komplexes Verfahren. Das Urteil legt nahe, dass mehr Komplexität und eine höhere Genauigkeit erzielt wird, eine höhere Verlässlichkeit. Das birgt aber immer die Gefahr einer Scheingenauigkeit; mehr Komplexität heißt also nicht unbedingt, dass es ein besseres Ergebnis ist. Diese Setzungen, die exogenen Eingriffe, diskretionären Spielraum zu nutzen, sind nicht falsch; aber meines Erachtens könnte man das besser nachvollziehbar machen und datengetriebener gestalten.

Vielen Dank.

Jürgen Hesch
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Jürgen Hesch: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren! Vielen Dank auch von meiner Seite für die Einladung, hier vortragen zu dürfen. Als ich das letzte Mal hier war, war das in der Enquetekommission zu den kommunalen Finanzen. An der Wand hingen noch 36 Wappen von den 24 Landkreisen und 12 kreisfreien Städten. Ich hoffe, dass wir in der Diskussion irgendwann am Ende sagen können, dass der Geist dieser nicht mehr vorhandenen Wappen hier im Raum Platz gegriffen hat. So viel vorweg.

Ich gehe jetzt in medias res. Wir haben einen Gesetzentwurf vorliegen, der eine Erhöhung der Finanzausgleichsmittel um 275 Millionen Euro vorsieht für das kommende Jahr und um weitere 225 Millionen Euro für 2024, im Verhältnis zum KFA 2025. Die kommunalen Spitzenverbände, das wissen Sie, haben seit Jahr und Tag vorgetragen, dass man 300 Millionen Euro aufstocken soll. Insoweit ist dieser Forderung ein Stück weit Rechnung getragen, wobei alle wissen, dass das, um es auf den Punkt zu bringen, einer erhöhten Finanzausgleichsumlage zu verdanken ist.

Uns sind an dieser Stelle zwei Punkte wichtig.

Erstens. Wir brauchen unbedingt eine Verstetigung. Eine einmalige Stütze nützt nichts. Das ist der eine Punkt, auf den ich hinweisen möchte, auch vor dem Hintergrund, dass die Leistungen in 2024 schon wieder absinken sollen.

Zweitens. Hierbei verweise ich auch auf die schriftliche Stellungnahme. Die Kreise, für die ich auch ein Stück weit spreche, signalisieren mir alle, dass der Aufwuchs schon jetzt nicht ausreicht. Ich möchte das beispielhaft deutlich machen am Bereich ÖPNV. Das trifft nicht auf jeden Kreis in gleichem Umfang zu; die Mittelsteigerungen kommen immer dann, wenn neu ausgeschrieben wird. Das ist sicher wenig überraschend. Das allein zehrt das Ganze schon auf. Hinzu kommen die hohen Kosten – Herr Landrat Sippel hat es anfangs schon gesagt – im Bereich der Jugendhilfe, im Bereich des Kindertagesstättenwesens und auch in anderen wesentlichen sozialen Kostenblöcken.

Die Höhe hat vier Bausteine, das wissen Sie. Zur Mindestfinanzausstattung und zum Korridorverfahren ist schon einiges gesagt worden. Ich kann es teilen, dass das Korridorverfahren in gewissem Maße aus kommunaler Sicht etwas frustrierend ist, da es irgendwie den Schluss nahelegt, dass die Kommunen in der Vergangenheit zu viel erhalten hätten. Diese Beobachtung können wir aber nicht machen.

Mit Blick auf die Stellschrauben, die hier schon vielfach beschrieben worden sind, will ich noch auf eines hinweisen: Ändern Sie etwas an den Stellschrauben, dann ändern Sie natürlich auch etwas an der Höhe der Teilschlüsselmassen. Das ist natürlich auch ein Punkt, den man hier zu bedenken hat.

Eine Blackbox – das wurde auch schon mehrfach beschrieben – ist die Höhe des Symmetrieansatzes. Ich weiß nicht, wie man bei dem Symmetrieansatz hier auf diesen Betrag kommt. Das ist für uns nur schwierig nachzuvollziehen. Das Gutachten von Herrn Scherf habe ich gesehen. Das meine ich, wenn ich von Verstetigung spreche: Wenn man verstetigt, dann ist man auf diesen Symmetrieansatz gar

nicht mal so unbedingt angewiesen, weil man zumindest ein Mindestvolumen an Aufwuchs garantiert hätte.

Zur Verteilung. Aus unserer Sicht allein systemgerecht wäre eine Verteilung nach Bedarf. Das sehen wir nicht. Das ist mehrfach durchbrochen, insbesondere durch die Schlüsselzuweisung A, die ich hier allerdings nicht kritisieren will, und auch durch den neuen Stationierungsansatz. Was wir hier vermissen, wäre ein gleichgerichteter Ansatz in Richtung ländlicher Raum. Stationierungsansatz und Zentrale Orte bleiben hier bedient; aber auch der ländliche Raum hat nun einmal Herausforderungen, die durch die Fläche bedingt sind und auch durch die demografische Entwicklung. So viel noch dazu.

Ich komme zu den Umlagen. Diese wurden bislang wenig angesprochen. Die Schlüsselzuweisung B soll künftig nicht mehr umlagefähig sein. Ich kann das insoweit nachvollziehen, als man über die Schlüsselzuweisung B die Mindestfinanzausstattung sicherstellen will. Das ist ein Motiv, das ich verstehen kann. Ich will nur darauf hinweisen: Je weniger der Umlagepunkt wert ist, umso weniger hat der Kreis oder die Verbandsgemeinde die Möglichkeit, innerhalb des Mitgliedsbereichs, also innerhalb der Kreise und der kreisangehörigen Kommunen, der Verbandsgemeinden und der angehörigen Ortsgemeinden, einen Finanzausgleich im engeren Sinne durchzuführen. Das ist nach der Rechtsprechung auch eine Funktion der Kreisumlage oder der Verbandsgemeindeumlage. So wird das ein Stück weit degradiert zu einem Finanzierungsinstrument.

Schwierig ist das Thema „Nivellierungssätze“. Diese sind seit 2014 nicht mehr erhoben worden, und daher ist der Sprung dann hoch. Ich will Ihnen zwei Dinge mit auf den Weg geben. Ich bin ein Freund einheitlicher Nivellierungssätze. Das hat damit zu tun, dass die Struktur der rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte nicht unbedingt der Struktur der nordrhein-westfälischen kreisfreien Städte entspricht. Das ist der eine Punkt. Ich glaube, wir brauchen noch eine Klammer, die uns zusammenhält, sonst haben wir fünf Gebietskörperschaftsgruppen und mit den großen kreisangehörigen Städten meinetwegen sechs Gruppen, die alle für sich streiten, ohne eine innere Verbindung. Das ist ein Zielkonflikt, der nur schwierig zu lösen ist.

Die Höhe ist ein anderer Punkt. Die Höhe ist letztlich davon abhängig, was Sie in den KFA geben. Sollten Sie zum Beispiel auf eine Erhöhung verzichten, würde das die Umlagemehreinnahmen der Kreise, der Verbandsgemeinden absenken. Wollen die allerdings einen Haushaltsausgleich herstellen, wozu sie ja gesetzlich verpflichtet sind, müssten sie den Umlagesatz erhöhen. Das trifft die Ortsgemeinde genauso, und dann wäre die Frage: Wie refinanziert sich die Ortsgemeinde? Dann haben wir im Grunde das gleiche Problem. Was wir vor dem Hintergrund bräuchten, wären mehr Mittel im KFA. Das habe ich jetzt schon ganz oft gesagt, aber es ist in der Tat eine Schlussfolgerung aus der aktuellen Entwicklung, die wir hier sehen.

Das soll es an dieser Stelle von mir gewesen sein. Ich hoffe, ich habe die Zeit nicht überschritten.
Danke.

Vors. Abg. Dirk Herber: Herzlichen Dank auch an Sie. Ein Überschreiten gibt es hier nicht; da hätte ich reingegrätscht. Vielen Dank an alle Anzuhörenden. Sie haben sich auf ein gutes Maß reduziert und

trotzdem alle Informationen auf den Punkt gebracht, sodass wir hier sehr vernünftig zusammenarbeiten können. Aufgrund der Komplexität der Lage schlage ich vor, dass wir jede Nachfrage direkt beantworten, also keine Fragen sammeln. Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass wir heute nicht in der Aussprache sind, sondern nur beim Nachfragen. Die Aussprache kommt dann in der nächsten Sitzung. – Erster Fragesteller ist Herr Dr. Bollinger.

Abg. Dr. Jan Bollinger: Ich darf mich dem Dank des Vorsitzenden an die Anzuhörenden anschließen. Das ist ein komplexes Thema, zugleich hochinteressant. Sie alle haben das gut verständlich auf den Punkt gebracht. Ohne jetzt in die Aussprache zu gehen, habe ich doch eines mitgenommen: Alle Experten haben sowohl die Methodik zur Ermittlung der Gesamtsumme, als auch die Höhe der den Kommunen zur Verfügung stehenden Summe, als auch die daraus resultierenden Effekte auf die Erhöhung der kommunalen Nivellierungssätze kritisiert.

Jetzt meine Frage. Hier ist das Korridorverfahren angesprochen worden, teilweise auch kritisiert worden. Ich glaube, Herr Hesch, Sie hatten das kritisiert. Da wäre meine Frage jetzt an diejenigen, die sich dazu äußern wollen – ich glaube, Herr Meffert und Herr Starke, Sie waren auch darauf eingegangen –, dass man bei der Obergrenze des Korridorverfahrens zu weit gegangen ist in der Kappung der Werte. Da wäre meine Frage: Was wäre denn die Alternative? Was könnte man machen?

Frau Professorin Christofzik, ich fand Ihren Hinweis zur Bedarfsermittlung sehr interessant, dass Sie gesagt haben: Wenn man jetzt aus den früheren Ausgaben die zukünftigen Bedarfe ermittelt, ist das nicht unproblematisch. Das ist gerade vor dem Hintergrund wichtig, dass die bisherige Finanzausstattung als verfassungswidrig erachtet wurde, zumindest das Verfahren, das dazu geführt hat. Daher meine Frage an Sie: Was wäre denn aus Ihrer Sicht eine Alternative dazu?

So viel erst mal. – Vielen Dank.

Abg. Dr. Joachim Streit: Dürfte ich die Frage von Herrn Dr. Bollinger konkretisieren? Meine Frage geht in die gleiche Richtung.

Vors. Abg. Dirk Herber: Ich möchte es nach der Rednerreihenfolge machen, weil alles um die Finanzen geht.

Dr. Tim Starke: Danke für die Frage. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht gibt es keine ideale Obergrenze; das muss man ganz klar sagen. Es hat sich in allen Fällen, die ich kenne, Thüringen und Hessen – Sachsen-Anhalt hatte die Korridorbildung nicht –, so eingebürgert, dass man den Durchschnitt als Obergrenze nimmt, die 50 % des Durchschnitts als Untergrenze. Um die interkommunale Streuung besser abzubilden, rein aus finanzwissenschaftlicher Perspektive, wären Quantilsmaßnahmen besser geeignet. Das muss man sich so vorstellen: Aus finanzstatistischer Sicht bei solchen Verfahren wird eher am Rand gekappt, nicht mittendrin. Der Durchschnitt ist aber nun mal mittendrin. Quantile würden die gesamte Streuung, die wir in den Kommunen haben, deutlich besser abbilden und eine höhere Varianz erlauben.

Wie man allerdings die Quantile ansetzen kann, kann man finanzwissenschaftlich nicht perfekt beantworten. Aus der Statistik kennen Sie vielleicht den Begriff „Boxplot“, vielleicht auch nicht; das ist auch nicht weiter schlimm.

(Heiterkeit im Saal)

Als Untergrenze hat man das erste Quartil; da hat man die Pro-Kopf-Defizite. Die 25 % kleinsten Pro-Kopf-Defizite sind niedriger als der erste Quartil, die 75 % sind höher. Dann haben wir das dritte Quartil spiegelbildlich dazu. Die 25 % Höchst-Pro-Kopf-Defizite sind darüber. Da könnte man beispielsweise angeben: Man nimmt den Boxplot als Basis und hat eine höhere Streuung drin. Man wäre in dem Fall bei einer niedrigeren Untergrenze, schneidet dort noch die Ausreißer ab, und dann wäre man bei einer höheren Obergrenze. Dann hätte man viel mehr von der interkommunalen Streuung abgebildet und somit auch höhere ausgabenangemessene Defizite.

Horst Meffert: Dies aufgreifend, möchte ich ergänzen: Das macht das Verfahren transparenter. Ich brauche keine Untergruppenbildung, die ich mal zusammenfasse und mal nicht und mal separat betrachte. Was hier in dem Korridorverfahren vorgeschaltet war: Es wurde jeder Aufgabe – die einzige Ausnahme waren die Kitas, SGB VIII – ein gewisser Anteil freiwilliger Aufgaben unterstellt. Die wurden zuvor gekürzt, und erst nach dieser Kürzung ging es ins Korridorverfahren, um dann die Abschneidgrenzen zu nehmen. Wenn man das weglässt, kommt an der Stelle mehr raus, aber dann kann man das beim Symmetrieansatz weglassen; dann braucht man das Konstrukt nicht, das man entgegen des eigenen Gutachtens, das man beauftragt hat, angewandt hat.

Noch eine Ergänzung: Beim Ausfall der Gewerbesteuer wurde ein ähnliches Verfahren – im Land ist das bekannt – angewandt. Man hat neun Jahre genommen bei der Gewerbesteuererinnahme, hat sich das Beste und das Schlechteste rausgenommen, hat die sieben Jahre im Durchschnitt genommen und hat danach die Gewerbesteuer verteilt. Da hat die kommunale Seite gesagt: „Super Sache“ und hat das gelobt. Das Verfahren könnte man also wieder anwenden.

Univ.-Prof. Dr. Désirée Christofzik: Vorab: Die Höhe des KFA habe ich nicht beanstandet; ich bin nur auf das Verfahren eingegangen. Das könnte in beide Richtungen ausgehen, je nachdem, wie man es anpasst. Zur Höhe möchte ich mich nicht äußern. Die Frage nach der Alternative, also zum Beispiel Quantile zu bilden, wäre erst mal naheliegend. Die Frage ist nur: Kappt man da nicht Streuungen, die vielleicht wohlbegründet sind? Es kann ja gute Gründe geben für sehr niedrige oder sehr hohe Defizite. Deshalb könnte man darüber nachdenken, noch zusätzlich Erklärungspunkte einzubeziehen. Man ist jetzt den Weg gegangen, Untergruppen zu bilden und sich diese gesondert anzuschauen. Man könnte aber auch, anstatt Untergruppen zu nehmen, andere erklärende Faktoren einbeziehen, die sich zum Beispiel auf die Bevölkerung beziehen. Das wird hinterher im Finanzausgleich ja auch gemacht, und das könnte man mit in den vertikalen Bereich einbeziehen. Das wäre eine Idee, die Streuung besser zu erklären, statt sie zu kappen.

Vors. Abg. Dirk Herber: Nächster Redner ist der Kollege Stein.

Abg. Markus Stein: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da das Thema „Verfassungskonformität“ über allem steht, was derzeit entwickelt wurde und besprochen wird, habe ich dazu eine konkrete Frage. Der VGH hat in dem Urteil erklärt, dass es auch so etwas gibt wie eine **interkommunale*** Solidarität, also eine Beteiligung auch der kommunalen Ebene. Meine Frage geht an diejenigen, die sich sehr kritisch geäußert haben zur Beteiligung der Kommunen und zur Finanzausgleichsumlage. Halten Sie es ganz konkret für verfassungsrechtlich bedenklich, die Kommunen zu beteiligen, oder halten Sie es möglicherweise sogar für verfassungskonform? Das ist meine Frage in die Runde. Vielleicht fühlen Sie sich berufen, dazu etwas zu sagen. – Danke.

Vors. Abg. Dirk Herber: Da niemand konkret angesprochen wurde, schlage ich vor: Wer antworten möchte, gibt ein taktisches Zeichen. – Wir gehen in der Reihenfolge vor wie vorhin. Herr Professor Schwarting beginnt, dann folgen Herr Kraulich und Herr Hesch.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting: Die Finanzausgleichsumlage gibt es ja schon; insofern wüsste ich, ehrlich gesagt, mit der Verfassungsfrage nichts anzufangen. Es gibt sie auch in anderen Ländern, unter anderem auch in Baden-Württemberg. Der gesamte Finanzausgleich ist ein Stück der interkommunalen Solidarität. Herr Hesch hat es angesprochen: Auch die Kreisumlage ist ein Stück interkommunaler Solidarität innerhalb eines Kreisgebietes.

Was ich angesprochen habe, ist Folgendes: Man bezieht jetzt die Umlageverbände mit ein in diese Finanzausgleichsumlage. Das dient erstens zu mehr als nur zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse. Zweitens – das habe ich aber in der Kürze der Zeit nicht durchkalkulieren können – zur Frage, ob die Gemeinden nicht zweimal zahlen: einmal direkt und einmal über den Kreis oder die Verbandsgemeinde. Die Verfassungsfrage würde ich gar nicht aufwerfen; das ist mehr eine Gestaltungsfrage.

Patrik Kraulich: In dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs findet sich eine vergleichbare Passage, auch wenn ich die Ziffer jetzt nicht im Kopf habe. Inhaltlich ist das jedenfalls vergleichbar. Wir fühlen uns in Hessen aufgerufen, mit Blick auf die Äußerung unseres Verfassungsgerichts eine Abundanzumlage einzuführen. Die haben wir 2016 erstmals eingeführt; vorher hatten wir im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz keine Umlage, auch keine KFA-Umlage oder so etwas. Wir haben das dann eingeführt, und aktuell zahlen 125 Kommunen in diese Umlage ein. Sie können sich vorstellen: Eschborn ist da ganz vorne weg; aber es gibt auch kleinere Gemeinden, die da einzahlen. Das Volumen bewegt sich im Moment dank BioNTech – diesen Effekt haben wir mit Marburg auch – in einer Größenordnung von 180 Millionen Euro in 2023.

Jürgen Hesch: Die Finanzausgleichsumlage gibt es seit vielen Jahren, ohne dass sie je beklagt worden wäre. Sie ist mit Sicherheit verfassungsgemäß. Die Kritik in meiner Stellungnahme richtet sich gegen die Einbeziehung der Landkreise und der Verbandsgemeinden in den Kreis der möglichen Umlageschuldner. Hintergrund ist: Wenn sie die Finanzausgleichsumlage zahlen, können sie eventuell diese Mittel nicht in Form einer Entlastung eines niedrigeren Umlagesatzes an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben.

* Korrektur aufgrund eines Übertragungsfehlers

Weiter fortgedacht bedeutet das, dass die kreisangehörigen Kommunen, die selber außerhalb des Verdachtes stehen, die Finanzausgleichumlage zahlen zu müssen, davon nachteilig betroffen sein können. Ich glaube, das war zumindest einer der Gründe, warum man 1999 die Landkreise aus dem Kreis der Umlageschuldner herausgenommen hat. Das war die Kritik, aber nicht, dass es möglicherweise nicht verfassungskonform ist.

Horst Meffert: Dies aufgreifend, hat zumindest von unserer Seite keiner die Verfassungskonformität infrage gestellt. Es geht darum, dass im Sinne der Abundanzumlage die nicht finanzkräftige Ortsgemeinde, die niemals in die Verlegenheit kommen würde, eigene FAG-Umlage zu zahlen, über die Kreisumlage den Kreisumlagebedarf erhöht und mitzahlt oder, wie es Professor Schwarting ausgedrückt hat, die kreisangehörige Gemeinde oder Stadt, die schon eine eigene Finanzausgleichumlage zahlt als Abundanzumlage, wenn der Kreis zahlt, das über die Umlage noch einmal erneut bezahlt. Herr Hesch hat es genau richtig ausgedrückt: Bis 1999 wurde im Landeshaushalt für die Kreise genau der Betrag im Haushalt festgesetzt, den sie zu zahlen haben, und zur LFAG-Reform 2000 hat man es abgeschafft.

Abg. Gordon Schnieder: Meine Damen und Herren, auch Ihnen noch einmal vielen Dank. Das war wirklich komprimiert. Wir haben auch ausführliche Gutachten vorliegen, die wir bis zur Auswertung der Anhörung noch abarbeiten müssen. Ich habe drei Fragen, um das Ganze etwas besser einzusortieren.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Meffert und an Herrn Starke. Ich habe das so verstanden, dass es um eine Orientierung an den Quantilen geht. Das ist ein gerechteres Modell und würde zu einem Mehr führen und würde auch im Hinblick auf den – ich sage mal – unsäglichen Symmetrieansatz, den im Grunde keiner versteht, besonders die Umkehr, wenn man schon ein Gutachten hat und sich keiner daran hält. Da ist meine Frage, ob das der richtige Ansatz wäre.

Es kommt in den Diskussionen der letzten Tage auch immer wieder ein anderer Korridor in Betracht. Wie wäre es mit einem Korridor 75/125 oder 80/120? Man hat in den letzten Monaten und Jahren Zahlen ermittelt. Wäre es insofern auch eine Möglichkeit, einen solchen Korridor drüberzulegen, also ein Hilfskonstrukt, um das entsprechende Ergebnis zu finden?

Ich habe eine zweite Frage an Herrn Meffert. Sie haben eben über die Nivellierungssätze im Bundesdurchschnitt gesprochen. Herr Kraulich hatte aus der Hessenkasse zitiert, dass dort die Hebesätze höher sind, weil man eine Refinanzierung angegangen ist. Ich kenne viele Ortsgemeinden, deren Kommunalaufsicht in den letzten Jahren auch gesagt hat: Geht mal über 365, das Geld bleibt zu 100 % bei euch, und refinanziert damit. Dann müsste doch als Konsequenz, wenn ich die Nivellierung hochsetze und davon 80 % bis 85 % Umlagen sozusagen flötengehen, diese Gemeinden noch mal on top legen, damit die Refinanzierung gestaltet bleibt, also noch mal eine Mehrbelastung, wenn ich da richtig liege.

Meine dritte Frage geht an Herrn Kraulich. Soweit ich weiß, hat sich Thüringen längst aus dem Verfahren der Bedarfsberechnung verabschiedet. Sie haben eben gesagt, wenn ich das richtig verstanden habe: Hessen hat 600 Millionen Euro zugelegt und macht jetzt eine Festbetragsregelung. Ist das nicht auch der Abschied aus dem Modell, das jetzt in Rheinland-Pfalz begonnen werden soll?

Vors. Abg. Dirk Herber: Die ersten beiden Fragen gehen an Herrn Meffert. Herr Professor Schwarting, Sie wollen auch antworten?

Dr. Tim Starke: Genau. Bei der ersten Frage war ich auch angesprochen. Noch mal dazu: Grundsätzlich plädiere ich immer dafür, bei einem solchen Korridorverfahren schon eine Art symmetrischen Korridors zu fassen. Das wäre schon sinnvoll. Der Korridor, den wir jetzt haben, diese 150 %/100 %, ist nicht symmetrisch. Da muss ich entweder die Quantilen um den Median bewegen oder im Falle des Durchschnitts um den Durchschnitt herum. 80/120 ginge grundsätzlich auch. Bei dieser Variante stünde nicht vorher schon fest, dass weniger als 100 % der gemeindlichen Pro-Kopf-Defizite als nicht aufgabenangemessen gelten.

Horst Meffert: Ergänzend dazu hatten wir für das Verfahren auch 75/125 vorgeschlagen. Die Beträge sind ersetzbar. Sicher wäre da bei 100 nicht Ende der Fahnenstange, um es mal so auszudrücken. Von daher gäbe es dann im vorderen Teil, also in der Mindestfinanzausstattung oder in dem angemessenen Finanzausstattungsbetrag, das Stück mehr; Sie hatten es gesagt.

Beim Symmetrieansatz könnten wir dann ein Gutachten anwenden. Professor Scherf zum Beispiel hat in seinem Gutachten geschrieben – ich habe es gelesen; es ist an ein oder zwei Stellen schwer zu verdauen –, wir hätten die größtmöglichen Kraftanstrengungen bei den Einnahmen umzusetzen, was ja nicht stimmt. Ich hatte vorhin gesagt: Im Urteil von 2014 steht es anders, also angemessen. Er ergänzt dann in seinem Gutachten, dass die Kommunen nach seiner Feststellung 156 Millionen Euro zu viel bekommen hätten, also mehr, als sie benötigt hätten. Das kann man schreiben, man kann es auch weglassen.

Er hat aber auch auf Seite 82 ergänzt, dass eine Symmetrierverschiebung zulasten der Kommunen hätte stattfinden können, wenn man die Ausgaben einfach statistisch betrachtet hätte. Da aber die Kommunen von 2016 bis 2019 gut 20 % mehr ausgeben, das Land in dem Zeitraum aber nur 3 %, hat er es großzügig ausgeblendet und hat mit dem Weniger weitergerechnet und ist zu seinem Ergebnis gekommen. Kurzum, er kommt im Durchschnitt der elf Jahre auf 14 Millionen Euro; das ist bei 3 Milliarden Euro – ach, lassen wir es einfach. Wenn man also vorne ordentlich rechnet, braucht man hinten nicht nachzusteuern.

Sie hatten noch von den Hebesätzen gesprochen. Wir haben in Rheinland-Pfalz Gemeinden, die haben bis zu 600 Punkte Hebesatz. Das haben die aber nicht, weil sie Spaß daran haben, sondern weil sie es brauchen zur Refinanzierung. Da tritt genau der Effekt ein, die Refinanzierung über §§ 23 ff. sicherzustellen. Da muss man die 100 Punkte entsprechend nachsteuern, um das Taschengeld in der Tasche zu behalten, wie ich zu sagen pflege, und nicht mit dem Kreis und der Verbandsgemeinde teilen zu müssen. Das ist einfach so.

Patrik Kraulich: Abschied vom Bedarfsmodell in Hessen? – Nein. Wir haben in unserem HFAG, im Hessischen Finanzausgleichsgesetz, dieses Modell explizit nur für die Jahre 2021 bis 2024 ausgesetzt. Wenn wir nichts machen, gilt ab 2025 wieder das bedarfsorientierte Modell. Die Bedarfsorientierung –

ich habe es vorhin schon gesagt – ist nach wie vor gegeben, als wir in einer Nebenrechnung nachweisen, dass diese Festbeträge, die wir mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart haben, den Vorgaben des Staatsgerichtshofes entsprechen.

Im Übrigen läuft gerade eine Evaluierung des KFH. Die ist auch leicht verzögert. Wir hatten eine Frist von fünf Jahren dafür vorgesehen; fünf Jahre nach 2016 sollte die beendet sein. Das ist alles Corona zum Opfer gefallen. Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass der neue KFA zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Bis dahin wird die Frage zu entscheiden sein, welches Modell wir dann weiterverfolgen. Das ist noch völlig offen.

Vors. Abg. Dirk Herber: Als Nächstes ist Herr Reichert an der Reihe.

Abg. Christof Reichert: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe eine Frage grundsätzlich zu dem Vergleichsmaßstab der Nivellierungshebesätze. Das Gesetz wird zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, und gleichzeitig betreiben wir eine Grundsteuerreform. Daher meine Frage, gerne auch an Herrn Dr. Starke, weil er nicht nur Rheinland-Pfalz im Blick hat, sondern auch andere Bundesländer. Die Frage geht aber auch an die anderen Anzuhörenden.

Wir vergegenwärtigen die Situation, dass wir mit dieser Grundsteuerreform eine komplette Neuberechnung bekommen. Ein großer Faktor im Rahmen dieser Grundsteuerreform für die Höhe des Grundsteuermessbetrages des jeweiligen Grundstücksbesitzers ist der Bodenrichtwert. Da haben wir sehr große Unterschiede, gerade in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz. Wir haben Bodenrichtwerte in ländlichen Regionen von 30 Euro bis 40 Euro pro Quadratmeter und in Mainz von 5 000 Euro bis 7 000 Euro pro Quadratmeter. In Mainz liegt der Mittelwert bei 2.500 Euro bis 3 000 Euro des Bodenrichtwertes, wie ein Blick auf die BORIS-Tabelle des Landes zeigt.

Das hat die Folge, dass wir spätestens in zwei Jahren, also zum 1. Januar 2025, die Situation haben, wenn wir die Aufkommensneutralität betrachten, die der politische Wille des Bundesgesetzgebers war, dass wir in einer Stadt mit hohen Bodenrichtwerten die Situation haben werden, dass die Summe der Grundsteuermessbeträge in dieser Stadt gegenüber der bisherigen Summe der Grundsteuermessbeträge sich wesentlich erhöht und dadurch eine Reduzierung des Hebesatzes zur Umsetzung der Aufkommensneutralität erforderlich wird. Dann haben wir ein Gesetz, obwohl wir um diesen Umstand wissen, der jetzt Nivellierungssätze festschreibt.

Meine Frage diesbezüglich: Ist es überhaupt sinnvoll in der jetzigen Lage, die bisherigen Hebesätze festzulegen? Oder brauchen wir nicht einen neuen Vergleichsmaßstab? Wäre es nicht sinnvoll, diesen neuen Vergleichsmaßstab gleich mitzuregeln? Ich sage das auch vor dem Hintergrund des Bundesschnitts, wo wir die Situation haben, dass wir in Hessen, in Baden-Württemberg, in Bayern und in Hamburg andere Grundsteuermodelle haben, die gar nicht mehr zu einer Vergleichbarkeit eines Bundesschnitts bei den Hebesätzen führen würden.

Wäre zum Beispiel die Regelung Grundsteuer pro Einwohner nicht der Maßstab für die Zukunft? Welcher Maßstab könnte für die Zukunft ein Vergleichsmaßstab sein? Wir müssen uns darüber Gedanken machen. Wenn wir das Gesetz jetzt so regeln, fällt es uns spätestens am 1. Januar 2025 auf die Füße,

weil bei der Situation, wie ich sie dargestellt habe, wo sich die Summe der Grundsteuermessbeträge wesentlich erhöht, die Bürger im Prinzip wesentlich mehr zahlen würden, wenn man die Nivellierungssätze im Gesetz so beließe. Daher meine Frage an Sie, auch an Herrn Dr. Starke, weil Sie den Blick auf den Bund haben, aber gerne auch an die anderen Kolleginnen und Kollegen.

Vors. Abg. Dirk Herber: Das war eine sehr weit ausgeschmückte Frage.

(Heiterkeit im Saal –
Zuruf aus dem Saal: Das war zum Schluss gar keine Frage mehr!)

Vielleicht möchte Herr Dr. Starke anfangen.

Dr. Tim Starke: Ich will mal den Anfang machen. Das war wirklich sehr ausgeschmückt. Ich hatte schon in der Stellungnahme geschrieben, dass dieses Verfahren, wie die Erhöhung der Nivellierungssätze zustande kommt, nicht größendifferenziert gemacht wurde. Gerade in einem Land wie Rheinland-Pfalz, das sehr stark von kleinen Gemeinden geprägt ist – wenn ich mich nicht täusche, gibt es 1 600 Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern –, ist es besonders wichtig, dass man nach der Größendifferenzierung vorgeht.

Wenn man nicht danach vorgeht, gibt es das gewaltige Mehreinnahmepotenzial, das auch so im Gesetzentwurf steht, das aber nicht direkt aus der Realsteuerstatistik entnommen werden kann. Das ist auch etwas problematisch. Würde man es größenklassendifferenzieren, ergäbe sich eigentlich keine Notwendigkeit, den Nivellierungshebesatz bei der Grundsteuer B so stark ansteigen zu lassen. Rheinland-Pfalz liegt nicht so weit hinter dem Flächenländerdurchschnitt zurück, besonders die kleinen Gemeinden nicht. Die kleinen Gemeinden liegen tatsächlich drüber.

Die Realsteuerstatistik unterscheidet nach drei Größenklassen für die Gemeinden unter 10 000 Einwohnern. Bei allen drei Größenklassen liegen die rheinland-pfälzischen Gemeinden bereits drüber. Eigentlich ergibt sich da nicht die Notwendigkeit, dass die Nivellierungshebesätze steigen. Sie müssen aber ihre eigenen Hebesätze anheben, um die Mehreinnahmepotenziale zu realisieren. Deshalb ist das grundsätzlich problematisch.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting: Die erste Evaluation ist zum 1. Januar 2025 notwendig. Die Hebesätze, die jetzt darinstehen, werden am 1. Januar 2025 wahrscheinlich keinen Bestand haben. Allerdings weiß keiner von uns, was da herauskommt. Ich finde das ganz schwierig. Wir werden das wahrscheinlich erst kurz vor knapp wissen. Zum 30. Juni 2024 sollen die Messbescheide von der Finanzverwaltung erstellt sein. Da liegt nur ein halbes Jahr dazwischen, und da werden wir möglicherweise erst sehr kurzfristig etwas zu tun haben. Voraussichtlich werden es andere Sätze sein. Sie werden wahrscheinlich niedriger sein, weil die Werte höher sind und die Sätze im Lande an vielen Stellen nach unten gehen. Ich habe den Kopf geschüttelt bei den 5 000 Euro oder 6 000 Euro in Mainz. Da sind natürlich auch Geschäftsgrundstücke dabei; das muss man fairerweise sagen.

Ein weiterer Punkt – und das war mein Bedenken – ist, dass wir im Vorfeld der Grundsteuerreform schon einen solchen Schritt machen, der dazu führt, dass die Gemeinden, wenn sie nicht – ich überpitze jetzt mal – bei der Kreisumlage oder bei der Verbandsgemeindeumlage draufzahlen, dass sie also nach oben gehen mit ihren Hebesätzen, alle Vorbehalte, die gegen die Grundsteuerreform in der Öffentlichkeit bestehen, durchaus befördern. Unsere kreisangehörigen Gemeinden haben im Durchschnitt 386 – die letzte Statistik, die ich dazu sehen konnte, war von 2020 –, und da ist bis 465 noch ganz schön viel Luft. Herr Berres würde jetzt sagen: Da ist Luft zum Aufholen. Das ist jedenfalls noch ein ganz gewaltiger Differenzbetrag, über den wir hier sprechen.

Bürgermeister Ralph Spiegler: Ich möchte noch etwas sagen zur differenzierten Herangehensweise, was die Hebesätze zwischen den Gebietskörperschaftsgruppen angeht. Ich will das ausdrücklich auch im Widerspruch auch zu dem, was der Herr Hesch gesagt hat, aus den genannten Gründen unterstützen, die ich gar nicht wiederholen will.

Zur Frage nach der Auswirkung der Grundsteuerreform habe ich zwei Anmerkungen. Natürlich wird es unter Anwendung der neuen Nivellierungssätze jedenfalls dort, wo die Bodenrichtwerte hoch sind, zu deutlichen Mehreinnahmen führen. Das verführt – erlauben Sie mir die kritische Bemerkung – dazu, dass sich Bundes- und Landespolitik aufgefordert fühlen, für eine Aufkommensneutralität zu sprechen. Ich will das ausdrücklich zurückweisen, weil die Höhe der Hebesätze ausschließlich Sache der Gemeinden ist. Sie dient der Refinanzierung des Haushalts, auch eines Defizites, oftmals auch von den Aufsichten vorgegeben.

Das wird jährlich festgelegt. Eine Aufkommensneutralität zu fordern, halte ich – verzeihen Sie mir den Ausdruck – für verwegen. Ich glaube, dass wir insbesondere in den Gemeinden, in denen wir hohe Bodenrichtwerte haben, unter Einbindung der neuen Nivellierungssätze zu deutlichen Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B kommen werden, was möglicherweise nicht gerechtfertigt ist und dann zu einer Senkung der Hebesätze führen kann, mit dem Ergebnis, dass die Aufsicht möglicherweise sagt: „Das ist nicht in Ordnung“, und dann ihrerseits die Aufkommensneutralität aufhebt.

Jürgen Hersch: Nur ganz kurz. Ich habe mich ja als Verteidiger einheitlicher Nivellierungssätze geoutet. Mit einem hat Professor Schwarting allerdings recht: Wir müssen sehr genau schauen, welche Auswirkungen die Grundsteuerreform auf die Nivellierungssätze hat. Beides steht in einem untrennbaren Zusammenhang. Da wird man relativ fix schauen müssen, ob das zu Veränderungen führen muss. – So viel noch dazu.

Vors. Abg. Dirk Herber: Wenn es jetzt von den Anzuhörenden keine Ergänzungen mehr zu dieser Frage gibt, werde ich kurz die Rednerliste durchgehen: Herr Dr. Streit, Herr Kollege Jung, Kollege Guth, Kollege Stein, Frau Kollegin Nieland und Herr Kollege Wansch. – Herr Dr. Streit, bitte.

Abg. Dr. Joachim Streit: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Noch einmal zum Korridorverfahren. Sehen Sie das Korridorverfahren oder das Medianprinzip im Verhältnis zum Mittelwertprinzip kritisch?

Zweite Frage. Vielleicht weiß es Herr Meffert: Was führt man jetzt wieder ein, was man früher schon mal abgeschafft hatte? Gibt es dazu eine Begründung?

Dann noch eine Frage Richtung GStB: Wo sehen Sie die Ortsgemeinden nicht berücksichtigt oder zu viel belastet? Gibt es da spezielle Punkte?

Dann noch eine Frage an alle. Die fünf Teilschlüsselmassen berücksichtigen nicht die großen kreisangehörigen Städte. Ist das ein Verfassungsbruch? Bei der Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse ist die Schlüsselzuweisung A auf maximal 14 % begrenzt. Wenn ich mir dazu noch den Symmetrieansatz auf der anderen Seite vornehme: Ist das alles noch, wie vom VGH verlangt, transparent? Oder sind die Stellschrauben für die Landesregierung für den Gesetzgeber viel zu groß?

Dr. Tim Starke: Ich komme mal zur ersten Frage, zum Korridorverfahren. Das Korridorverfahren generell, wenn man mit einem bedarfsorientierten Verfahren arbeitet, ist eine Annäherung daran, wie man Bedarfe relativ bestimmen kann. Das ist eine Möglichkeit, wie man es machen kann. Generell würde ich es nicht kritisieren; ich würde nur die Art und Weise kritisieren, wie die Korridor Grenzen aufgestellt werden. Hinsichtlich der kommunalen Leistungsanforderungen wird sehr stark auf die Effizienz geschaut, meines Erachtens zu stark.

Wir haben noch allokativen Ziele für die Kommunen: Schulen müssen dort betrieben werden, so es Schüler gibt. Verkehrswege müssen dort existieren, wo es Infrastruktur gibt. Wir haben noch disruptive Ziele, die auch noch dazukommen. Das sind drei große Leistungsanforderungen an die Kommunen. Schulen müssen nicht nur dort betrieben werden, wo es viele Schüler gibt, wo große Nachfrage besteht, sondern auch da, wo die Nachfrage gering ist. Deshalb wird es im Rahmen der jetzigen Grenzen zu stark eingeeengt für die Kommunen. Das führt dazu, dass zu wenige der gesamten Defizite als aufgabenangemessen gelten. Die Orientierung am Median kann da Abhilfe schaffen, aber auch nur dann, wenn man es wirklich symmetrisch macht. Das heißt, es muss sich einigermaßen die Waage halten, was an Pro-Kopf-Defiziten aufgeführt wird und was gekappt wird.

Jetzt muss ich noch mal generell auf das Bedarfsverfahren zu sprechen kommen. Wir haben einen Fall, den können wir recht gut nachverfolgen, und das ist Sachsen-Anhalt. Sachsen-Anhalt hat auch ein Bedarfsverfahren. Das Problem ist: Es musste ausgesetzt werden, weil das Bedarfsverfahren in den Jahren 2013 bis 2017 zu massiv absinkenden FAG-Leistungen geführt hat, und das, obwohl es da keinen Korridor gab. Es war ein Bedarfsverfahren, aber kein Korridor. Der Korridor an sich ist gar nicht mal das Problem, sondern eher der grundsätzliche Bezug darauf, ein Bedarfsverfahren entwickeln zu wollen.

Und was war die Lösung? – Man hat letztlich einen Festbetrag ins sachsen-anhaltinische FAG hineingeschrieben, für fünf Jahre. Man hat also die Entwicklung der FAG-Masse völlig entdynamisiert. Wir können das ganz gut nachvollziehen, weil wir das aus den Haushaltsrechnungen und Haushaltsplänen zusammenstellen, wie sich die Zuweisungen der Länder an die Kommunen entwickeln. Man hat in jedem Land gesehen, dass die Zuweisungen von 2010 bis 2020 angestiegen sind. Sachsen-Anhalt war die absolute Ausnahme, weil man dort einen Festbetrag gewählt hatte. Dieses Bedarfsverfahren führt zwangsläufig, egal ob mit oder ohne Korridorbildung, zu einer Entdynamisierung der Finanzausgleichsmasse.

Horst Meffert: Ich möchte direkt ergänzen. Ich habe das Korridorverfahren in Gänze natürlich nicht bestritten, sondern die Art der Ausgestaltung. Das sollte in der Sache hoffentlich auch transportiert sein. Es geht darum, dass wir ein Verfahren haben. Es muss eins geben, ganz klar, dass das alles ansetzt, aber so, dass es transparent, plausibel und schnell nachvollziehbar ist. Man sollte es innerhalb von Minuten einem Kenner erklären können; so wie eine Bilanz, die auch innerhalb von Minuten einem Dritten zugänglich gemacht werden sollte. Das fehlt hier einfach; das ist zu kompliziert.

Die FAG-Umlage gab es bis 1999, auch für Kreise. Die wurde im Landeshaushalt noch mit einem D-Mark-Wert etatisiert und wurde zum LFAG 2000 genau aus den Gründen abgeschafft, dass es eine umlagefinanzierte Gebietskörperschaft ist, die andere unnötigerweise doppelt oder unzulässigerweise belastet, die selbst nie auf die Idee kamen.

(Abg. Dr. Joachim Streit: Das heißt, auch finanzschwache?)

– Ja, klar. Nehmen wir mal den Landkreis Mainz-Bingen, dort wohne ich. Wenn dieser Landkreis in die Verlegenheit kommen würde, eine FAG-Umlage zahlen zu müssen, würden die Mittelrhein-Gemeinden, die selbst niemals auf die Idee kämen, FAG-Umlage zahlen zu müssen, über die entsprechende Kreisumlage beteiligt werden. Das ist der Punkt, der zu kritisieren ist.

Ihre dritte Frage ging zu den Ortsgemeinden und ob diese stark belastet sind. Warum? – Man hat ausdrücklich die Schlüsselzuweisung B nicht mehr als Umlagegrundlage herangezogen. Jetzt könnte man sagen: Okay, Schlüsselzuweisung-B-Empfänger waren die Ortsgemeinden. Stimmt, aber § 11 Abs. 5 hatte eine Weiterleitungsverpflichtung, und zwar für Stationierungsansatz, Zentrale-Orte-Ansatz. Der ging an die Ortsgemeinden. Genau diesen Ansatz transferiert man in den neuen § 19 und erklärt diesen Ansatz ausdrücklich als Umlagegrundlage. Man stellt also die Ortsgemeinde genau in dem Bereich dem gleich, was vorher schon war, nimmt aber den Rest raus aus der Umlagepflicht bis auf diesen kleinen Teil, und deswegen kann man an dieser Stelle sicherlich sagen: Die Hauptzahllast der Kreisumlage wird von den Ortsgemeinden gestemmt.

Was machen wir mit der Ortsgemeinde? Schlüsselzuweisung A, Steuerkraft: Ja, die Steuerkraft ist mit Schlüsselzuweisung A die Finanzkraft. Das war bisher so, daran gibt es auch keine Kritik. Wir gehen in die hohen Nivellierungssätze. Die Ortsgemeinde refinanziert sich am Bürger. Der Bürger freut sich, lobt sein Gemeinderat und seinen Bürgermeister und sagt: Okay, bringe ich dir das Geld. – Die Ortsgemeinde nimmt das ein. In der Presse stand dann noch: Der neue KFA spült den Kommunen einen dreistelligen Millionenbetrag in die Kassen. Der Bürger fragt den Gemeinderat: Was machte mit dem Geld? Warum muss ich mehr zahlen? – Er fühlt sich also nur mäßig und sagt: Ihr könnt ja auch sparen. – Gut, das kann man. Man wird dann aber noch gleichgesetzt mit den höheren Werten mit einer gedeckelten Schlüsselzuweisungsmasse in Höhe von 14 %, die keine nähere Begründung im Gesetz findet. Die sind halt so gesetzt. Man kommt dann zu dem Ergebnis, dass die Schlüsselzuweisung A in dem theoretischen Schwellenwert von 78,5 % - die Theorie erkläre ich sofort – auf 76 % heruntergesetzt wird und der Ausgleichsbetrag um 10 Prozentpunkte, also von 100 % auf 90 % reduziert wird.

Wenn jetzt, wie in den Jahren 2007, 2008, 2009, 2014, 2015 und 2016 das Geld nicht ausreicht, so steht es im Gesetz, wird der Schwellenwert so lange reduziert, bis ich auf den Betrag komme, der

maximal zur Verfügung steht. Das könnte also unter der Prämisse der Jahre, in denen 21,58 % aus der Gesamtmassenschlüsselzuweisung A waren, auch unter 70 % sein. Haben wir dann noch gleichwertige Lebensverhältnisse in den Gemeinden? - Das stelle ich mal dahin.

Ihre letzte Frage, ob das ein Verfassungsbruch ist oder nicht, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich stelle fest, dass die großen kreisangehörigen Städte in dem neuen Gesetz nicht existieren. Im alten Gesetz gab es sie noch; im neuen Gesetz existieren sie einfach nicht. Sie haben aber ganz bestimmte Anwendungen, die so im System nicht erfasst sind.

Jürgen Hesch: Ich hatte mich gemeldet beim Punkt Finanzausgleichsumlage. Es ist jetzt nach der Proberechnung in der Tat so, dass es einen Kreis gibt, der Finanzausgleichsumlage zahlen würde, und zwar im relativ bescheidenen Umfang von 4 Millionen Euro. Das ist der Nationalpark Landkreis Birkenfeld. Dieses Beispiel ist darum gut, weil wir alle sicherlich wissen, dass man dort am Standort Idar-Oberstein von BioNTech profitiert. Das ist klar. Dass aber insgesamt der Hunsrück, die Westpfalz usw. strukturschwach sind, leuchtet sicher jedem ein. Das verdeutlicht sicher noch einmal mit Blick auf die Sinnhaftigkeit der Finanzausgleichsumlage, dass man schon die Frage stellen kann: Muss das sein, oder muss das nicht sein?

Zu den großen kreisangehörigen Städten noch ein Hinweis: Sie fehlen in der Tat im Gesetz; das ist richtig. Allerdings ist die Aufgabenwahrnehmung nicht überall identisch. Nicht jede große kreisangehörigen Stadt verfügt über ein Jugendamt. Wenn man es also irgendwie schaffen würde, das berücksichtigen, wäre das gut. Man könnte auch noch eine sechste Schlüsselmasse einführen, wobei das die Sache nicht unbedingt einfacher macht. Wie ich aber immer zu sagen pflege: Davon lebe ich ja auch, dass das ein bisschen schwierig ist.

Univ.-Prof. Dr. Désirée Christofzik: Ich habe noch eine Anmerkung zum Korridorverfahren, zum Durchschnitt oder zum Median, wo denn überhaupt die Kritik ist. Die Hauptkritik liegt einfach darin, dass man die Bedarfe aus diesen Zahlen nicht herausbekommt, egal ob ich den Durchschnitt, den Median oder irgendeinem Korridor nehme. Deswegen können die Zahlen in den Raum geworfen werden – 90, 110 –, das lässt sich alles aber nicht finanzwissenschaftlich begründen. Das Hauptproblem besteht darin, dass das die tatsächlichen Ausgabebezahlen sind. Ob damit aber mehr erbracht wurde oder weniger erbracht wurde als der tatsächliche Mindestbedarf, das kann ich da nicht herauslesen. Wenn sich beispielsweise Mainz dazu entscheidet, irgendetwas in höherem Ausmaß bereitzustellen, dann erkenne ich das in den Zahlen nicht. Deswegen ist dieser ganze Finanzausgleich eigentlich nicht bedarfsorientiert. Aufgabenbezogen ist der vielleicht noch eher, aber er orientiert sich nicht am Bedarf.

Patrik Kraulich: Ich möchte gerne noch etwas Korridorverfahren sagen. Warum haben wir uns in Hessen zu einem 50-/100-Modell entschlossen? Ich bin kein Finanzwissenschaftler, und ich kann finanzwissenschaftlich nichts dazu sagen. Ich bin Verwaltungsbeamter und kann nur pragmatisch etwas dazu sagen. Wir haben uns dazu entschlossen, weil das auch in Thüringen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standgehalten hat, mit einer Abschneidewirkung von damals über 10 %; es waren 11 Komma irgendwas Prozent, wenn ich mich recht erinnere.

Und warum gehe ich davon aus bzw. vermute ich, warum sich die Kollegen in Rheinland-Pfalz zu einem Korridor entschieden haben? – Na, weil dieser Korridor in Hessen noch einmal bestätigt worden ist, mit einer Abschneidwirkung die über dem liegt, was hier in Rheinland-Pfalz passiert. Das ist das, was für dieses Modell spricht, unabhängig davon, dass es vielleicht bessere Modelle gibt, ob gerechter – na ja, das weiß ich nicht. Mit der Gerechtigkeit ist es immer so eine Sache. Dafür sollte man auch andere zuständig sein lassen.

(Heiterkeit im Saal)

Gerechtigkeit auf Erden werden wir nicht herstellen können. Wir können aber versuchen, verfassungskonforme Modelle zu entwickeln. Und da gibt es ein starkes Argument für das, was wir in Hessen gemacht haben, und was auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten ist.

Vors. Abg. Dirk Herber: Jetzt kommt die nächste Frage vom Kollegen Junk.

Abg. Dennis Junk: Ich habe zwei Fragen an Herrn Kraulich, zunächst zu dem, was Sie zum Schluss gesagt haben. Es ist so, dass wir zwar die 150 angenommen haben, aber Sie legen, wie Sie vorhin gesagt haben, exorbitant noch mal zusätzlich was mit rein. Wenn das so ausgeglichen würde, dann hätten wir mit dem Korridorverfahren sicher kein Problem. Können Sie vielleicht die Summe noch mal nennen, die Sie noch zusätzlich reinzahlen?

Meine zweite Frage. In Anbetracht der Aussagen, die Herr Meffert speziell noch zu den Ortsgemeinden getroffen hat, erkenne ich nicht, dass in Rheinland-Pfalz die Ortsgemeinden über ihre Verhältnisse leben. Oftmals machen sie schon relativ wenig und kommen trotzdem vorn und hinten nicht zurecht. Sie haben in Hessen, wenn ich mich recht erinnere, noch einen zusätzlichen Faktor eingebaut, nämlich 10 % für den ländlichen Raum. Können Sie dazu vielleicht noch etwas sagen, warum Sie das gemacht haben und wer davon profitiert?

Patrik Kraulich: Zunächst zum ländlichen Raum. Da gehen wir wie folgt vor: Unser Landesentwicklungsplan definiert sogenannte Strukturräume. Dazu gehört auch, wer im ländlichen Raum ist und wer im sogenannten Verdichtungsraum ist. Der Verdichtungsraum ist der nicht ländliche Raum. So einfach ist das.

Wir haben den LEP gerade reformiert. Alle Kommunen, die im ländlichen Raum liegen, bekommen einen sogenannten Ergänzungsansatz in Höhe von 3 %. Ergänzungsansatz, das heißt: Wir rechnen denen zusätzliche Einwohner zugute. Wir nehmen also die Einwohnerzahl und schlagen 3 % drauf. Daneben gibt es noch etwas, und damit kommen Sie auf die höheren Beträge, nämlich eine Investitionspauschale. Diese Investitionspauschale unterscheidet sich auch noch mal danach, ob man ein Mittelzentrum in einem ländlichen Raum ist oder ein normales Grundzentrum im ländlichen Raum. Da werden bei uns noch mal 25 Millionen Euro verteilt. Das ist also ein abgestuftes System. Vorhin war schon mal die Rede vom ländlichen Raum. Bei uns wird – und sind wir eines der wenigen Bundesländer – der ländliche Raum berücksichtigt.

Und jüngst haben wir eine Korrektur vorgenommen, indem wir einige Kommunen aus dem ländlichen Raum rausgenommen haben, 15 an der Zahl. Dafür haben wir 48 Kommunen dem ländlichen Raum zugeordnet. Das Entsetzen war groß den besagten 15 Kommunen.

(Heiterkeit im Saal)

Das wirkt bis heute nach.

Zu Ihrer ersten Frage. In der Tat hören wir nicht bei der Mindestausstattung, wie sie sich aus dem Staatsgerichtshofurteil ergibt, auf, sondern wir schlagen einen sogenannten Stabilitätzuschlag obendrauf. Sehen Sie es mir bitte nach, dass ich die genaue Zahl aus dem Kopf nicht weiß. 100 Millionen Euro hoch oder runter, das spielt ja keine Rolle.

(Heiterkeit im Saal)

Im Jahr 2020, also im letzten Jahr, in dem wir die Bedarfsorientierung hatten, betrug dieser Stabilitätzuschlag, damit das Land über ausreichend Steuereinnahmen verfügt, um das zu tun, über 1 Milliarde Euro. Wir liegen also über 1 Milliarde – ich meine sogar 1,3 Milliarden Euro – über dem, was der Staatsgerichtshof ausgeurteilt hatte.

Bürgermeister Ralph Spiegler: Es mag ja sein, dass das Korridorverfahren auch mit 50/100 verfassungsgemäß ist. Die entscheidende Frage ist aber nicht, ob es verfassungsgemäß ist, sondern ob es funktioniert. Eigentlich könnte man Hessen als Zeugen dafür anführen, dass es nicht funktioniert; denn ansonsten müssten Sie nicht vorübergehend über Festbetragsregelungen und am Ende mit einer Zuführung von 600 Millionen Euro arbeiten.

(Zuruf aus dem Saal: 1,3 Millionen!)

– Okay, aber Sie wissen, was ich meine. Das macht die Anfälligkeit dieses meinerseits verfassungsgemäßen Vorgehens doch sehr deutlich. Würde man ein Korridorverfahren von 75/125 oder, noch besser, ein Quantilsverfahren anbieten, wäre zumindest in großen Teilen diese Sonderzuführung nicht erforderlich.

Vors. Abg. Dirk Herber: Als Nächstes folgt der Kollege Guth.

Abg. Jens Guth: Ich habe zwei Fragen. Eine davon geht an Herrn Kraulich. Wenn ein Land schon einen solchen Prozess durchlaufen hat, schaut man natürlich zweimal hin. Ich habe auch noch eine Frage zu den Hebesätzen. Herr Kraulich, Sie haben ausgeführt, dass in Hessen die Grundsteuer B im Schnitt bei 502 von 100 liegt; da liegen wir noch fast 100 Punkte hintendran. Nutzen die hessischen Gemeinden die Hebesatzhöhe als aktives Instrument des Haushaltsausgleichs? Wenn also ein Defizit droht, werden die Hebesätze angehoben und umgekehrt? Können Sie da einen Spitzenwert von Hebesätzen für Hessen nennen? Da ist die Frage: Machen die Gemeinde das aus eigenem Antrieb, oder geht das unter dem Druck der Kommunalaufsicht? – Das ist meine Frage an Herrn Kraulich.

Wenn ich direkt anschließen darf, habe ich auch noch eine Frage an Herrn Sippel. Wir sind in den letzten zwei Jahren und auch in diesem Jahr durch verschiedene Krisen gegangen und befinden uns nicht in einer normalen Haushaltssituation. Herr Sippel, wenn wir die jetzt geplante Neuregelung mal auf die zurückliegenden Haushaltsjahre anwenden würden, wie wäre da der Haushalt ausgegangen in den besagten Jahren?

Patrik Kraulich: Die Antwort auf die erste Frage, ob die Kommunen das aktiv als Mittel des Haushaltsausgleichs nutzen, ist ganz einfach: Ja. In der Tat wird das auch von der Kommunalaufsicht verlangt. Das ist die Ultima Ratio: Wenn es keine Einsparmöglichkeiten und keine anderen Einnahmeföglichkeiten gibt dann muss eben die Grundsteuer B hoch. Das ist bei uns so. Wie gesagt, im Zuge der Hessenkasse wurden die Vorschriften nochmals verschärft. Die örtliche Aufsicht kann einen im ordentlichen Ergebnis nicht ausgeglichenen Haushalt nicht genehmigen. Sie muss im Rahmen der Eskalation die nächsthöhere Aufsichtsstufe fragen, bis hin zum Innenministerium. So ist es für uns geregelt.

Sie haben nach den Spitzenwerten gefragt. Da nenne ich erst mal den Spitzenwert nach unten, also den niedrigsten Spitzenwert. Ich glaube, das ist bei uns Eschborn; die haben bei der Grundsteuer B 240 Punkte, wenn ich mich recht erinnere. Die Kommunen mit den höchsten Hebesätzen sind kleine Kommunen. Auf die eine können Sie von Bingen aus schauen, das ist Lorch am Rhein, neben Rüdesheim, bis zur hessischen Landesgrenze. Die hat einen Wert von 1 050. Das andere ist eine Kommune im Odenwaldkreis, Lautertal. Das ist eine ganz kleine Kommune, die besondere Probleme hat und diese Probleme mit extrem hohen Hebesätzen ausgleicht. Wir haben auch eine kreisfreie Stadt, die extrem hohe Hebesätze hat; das ist Offenbach am Main. Die hatte im letzten Jahr einen Hebesatz von 995 und hat in diesem Jahr auf 895 abgesenkt.

Landrat Heiko Sippel: Rückwirkend betrachtet, hat uns dieser Betrag extrem geholfen. Noch vor einem Jahr, beim Zeitpunkt der Berechnung, war es so: Wir hatten recht gute Haushaltsjahre, seit 2016 und Jahresergebnisse und waren im Haushalt bereits ausgeglichen. Die Jahresergebnisse haben sich deutlich verbessert. Wir konnten Luft holen, und wir konnten auch die Liquiditätsverschuldung deutlich zurückfahren.

Wir haben die Pflicht, einen Zwischenbericht zu erstellen, jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres. Da werden wir jetzt wieder deutlich ins Defizit gehen. Wir haben für dieses Jahr noch einen kleinen Haushaltsüberschuss ausgewiesen und liegen bei einem Defizit von etwa 8 Millionen Euro, 9 Millionen Euro. Das ist auch für dieses Jahr prognostiziert, und im nächsten Jahr wird es ähnlich sein, vielleicht wird der Betrag sogar zweistellig. Wir sind gerade dabei, die Haushaltskennzahlen zusammenzustellen. Das habe ich vorhin versucht, Ihnen darzustellen, indem ich gesagt habe, dass dunkle Wolken aufziehen.

Das, was vor einem Jahr noch galt, gilt heute nicht mehr. Die Aufwendungen, die jetzt davongaloppieren, zum Beispiel im Bereich der Jugendhilfe, sind zu greifen. Da wirkt sich bestimmt auch Corona aus. Im Bereich des ÖPNV haben wir Personalkostensteigerungen in Höhe von 28 %. Das ist gut so,

das ist auch richtig so, aber es muss auch aufgefangen werden durch das Land und durch die Kommunen. Ich könnte das jetzt weiter durchdeklinieren. Da ist auch der Energiebereich zu nennen. Da wissen wir auch, was im nächsten Jahr auf uns zukommt.

All das, was jetzt an Preissteigerungen zu erwarten ist, wird erst im nächsten Jahr greifen. Das wird deutlich werden. Da reden wir über eine Verdreifachung oder eine Vervierfachung. Auch unsere Energiekosten, beispielsweise in den Schulen, steigen immens. Das Gros an Kostensteigerungen ist für das nächste Jahr zu erwarten. Vor einem Jahr hätte das geholfen, aber jetzt merken wir einfach, dass das Delta größer wird. Insoweit können unsere Fehlbedarfe nicht mehr gedeckt werden. Das ist meine Prognose.

Abg. Markus Stein: Ich möchte an das anknüpfen, was Landrat Sippel gerade erläutert hat, nämlich ein Rückblick auf die Rechnungsergebnisse der Vorjahre und auf durchaus positive Entwicklungen. Da möchte ich eine Frage stellen vor allem an die kommunalen Vertreter. Das Zusammenspiel der kommunalen Familie innerhalb eines Landkreises, Stichwort: Umlagefinanzierung innerhalb der kommunalen Familie. Wir haben Regelungen in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung, die relativ klar eine sogenannte Umlagebedarfsberechnung fordern, die Antwort auf die Frage geben soll, wie viel Geld eine umlagefinanzierte Kommune braucht, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Jetzt ist meine Frage an Sie: Wie dynamisch kann so etwas denn künftig sein? Wenn wir einen bedarfsorientierten kommunalen Finanzausgleich haben und sich dadurch beispielsweise auch die Situation von Landkreisen an der einen oder anderen Stelle deutlich verbessert, welche Auswirkungen hat das auf die Umlagebedarfsberechnung? Ist es nicht so, dass auch Umlagesenkungen beispielsweise bei größeren Profiteuren auch eine logische Konsequenz sind, um die kreisangehörigen Gemeinden wiederum bei ihrer eigenen Aufgabenerfüllung zu entlasten und zu unterstützen?

Ich möchte noch kurz die Frage stellen: Ist Ihnen bekannt, wie oft eine solche Umlagebedarfsberechnung gemacht wird? Ist es in aller Regel so, dass die jährlich aufs Neue berechnet wird? Oder haben wir auch Kommunen, in denen der Umlagesatz seit vielen, vielen Jahren immer der Gleiche ist und die Haushaltlage sich vielleicht ein bisschen am Umlagesatz orientiert und nicht andersherum? Das ist meine Frage an die kommunalen Vertreter. – Vielen Dank.

Bürgermeister Ralph Spiegler: Ich will nicht sagen, dass das alle machen. Aber Sie werden kaum eine Verbandsgemeinde oder einen Kreis finden, der das nicht macht. Im Kreis ist es noch ein Stück einfacher. In den Verbandsgemeinden sitzen auch Ortsbürgermeister, die durchaus findig sind und nachfragen. Da können Sie davon ausgehen, dass der allergrößte Teil das macht.

Was die Ausgleichsfunktion, die Sie angesprochen haben, anbelangt, gibt es Instrumente; die sind aber sehr stark beschränkt auf die Kreisebene, zum Beispiel durch eine progressivere Gestaltung der Kreisumlage. Dieses Mittel ist den Verbandsgemeinden nicht zugeschrieben, sondern ist über das Finanzausgleichsrecht nur den Kreisen zugeschrieben. Es gibt einige Kreise, die das machen, beispielsweise der Kreis, in dem ich arbeiten kann. Das führt dazu, dass in der Tat die finanzstarken Gemeinden – und da geht es nicht nur um Boehringer, da gehören auch Nieder-Olm, Budenheim,

Bingen und Bodenheim dazu – mit dazu beitragen, dass die Belastung oder die Finanzierung des Kreises prozentual unterschiedlich stattfindet. Finanzschwache Gemeinden, zum Beispiel Bacharach, zahlen prozentual auch deutlich weniger als beispielsweise Budenheim. Also, dieses Instrument gibt es, aber es ist sehr stark beschränkt. Bei der Frage einer Sonderumlage, beispielsweise fürs Schwimmbad, haben wir Verbandsgemeinden dieses Instrument nicht.

(Zuruf aus dem Saal)

Landrat Heiko Sippel: – Diese Berechnung gibt es in der Tat. Natürlich müssen wir zugrunde legen, wie die Bedarfssituation aussieht. Dennoch gibt es Stellschrauben, die wir gar nicht beeinflussen können. Das ist zum einen die Aufsichtsbehörde, die uns vorschreibt, dass wir Kreisumlagen entsprechend anpassen müssen, in der Regel nach oben, wenn der Haushaltsausgleich nicht gelingt. Selbst in Jahren, wo wir gute Haushalte hatten, mussten wir die Liquiditätsverschuldung zurückfahren. So weit konnten wir auch nicht senken. Das ist immer wieder die Diskussion; der kreisangehörige Raum wünscht sich das.

Aber es ist einfach so: Es ist eine gemeinsame Verschuldung. Wenn es dem Landkreis nicht gelingt, wenn es der Verbandsgemeinde oder der Ortsgemeinde nicht gelingt, sich zu entschulden, trifft es alle. Insofern sind wir da in einer Solidargemeinschaft und konnten deshalb bei den Debatten erreichen, dass wir die Kreisumlage trotz günstiger Haushaltszahlen eben nicht senken konnten. Umgekehrt wird das natürlich stattfinden, das ist völlig klar. Wenn die Umlagegrundlagen jetzt insgesamt niedriger werden, müssen wir das über einen entsprechenden Umlagesatz wieder refinanzieren, so dass wir möglichst annähernd – ich bin da etwas pessimistisch; das hatte ich ja gesagt – den Haushaltsausgleich erreichen können.

Ich gehe auch davon aus, dass die Aufsichtsbehörde wiederum klare Forderungen stellt. Ich sehe allenfalls die Problematik des sogenannten Gleichklangs der Interessen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen, dass wir irgendwann die Ortsgemeinden auch überbelasten. Es ist so, dass auch Investitionsmöglichkeiten in den Ortsgemeinden verbleiben müssen. Da sehe ich schon eine gewisse Gefahr, dass wir uns irgendwann an eine Grenze annähern, und die ist bei manchen Verbandsgemeinden, wenn ich VG-Umlage und Kreisumlage addiere, irgendwann erreicht. Diese Gefahr sehe ich in Zukunft schon.

Ich komme aber noch mal zurück zur Frage: Wir berechnen den Bedarf sehr genau, und da ist es gerade für die nächsten Jahre sehr schwer zu berechnen und eine Prognose zu stellen, was wir denn 2023 brauchen, mit all den Unwägbarkeiten, die wir haben. Wir wissen auch nicht, wie sich die Steuereinnahmen entwickeln werden, wenn man zum Beispiel auch die Konjunktur zurückgeht. Das ist ein Blick in die Glaskugel. Wir machen es aber nach bestem Wissen und Gewissen.

Bürgermeister Ralph Spiegler: Darf ich den Vorsitzenden fragen, ob ich mich an dieser Stelle verabschieden darf? Ich habe noch eine nicht verschiebbare Ausschusssitzung.

Vors. Abg. Dirk Herber: Selbstverständlich.

Jürgen Hesch: Nur ganz kurz von meiner Seite. Meine beiden Vorredner haben eigentlich alles gesagt, was auch ich sagen wollte: Es gibt für die Kreisumlage die Möglichkeit der Progression und der Splittung; das muss ich jetzt hier nicht im Einzelnen darstellen. Die Kreise und die Verbandsgemeinden sind nicht dazu da, Gewinne zu generieren. Das ist nicht ihr Anliegen. Würden sie sehr gut ausgestattet, wären sie im Prinzip verpflichtet, die Umlage zu senken. Die Schwierigkeiten hatte Herr Landrat Sippel gerade auch beschrieben. Ein Haushaltsausgleich bedeutet zum Beispiel auch Rücksicht auf negatives Eigenkapital, falls es vorhanden ist. Da ist man also erst mal verpflichtet, das abzubauen. Genauso trennt die Aufsicht auf einen Abbau der Kassenkreditbestände. Das ist die Schwierigkeit, die da entsteht. – Ansonsten habe ich dazu nichts mehr zu sagen. – Danke.

Horst Meffert: Aus meiner Sicht stellt sich die Frage der Umlagebedarfsberechnung nicht, die ist gesetzliche Pflicht. § 25 LFAG gibt die Kreisumlage vor. § 26 LFAG sagt, die VG-Umlage richtet sich nach der Kreisumlage. Die Kreisumlage nach LKO richtet sich nach § 72 Gemeindeordnung. Die VV zu § 72 Gemeindeordnung gibt das vierstufige Verfahren vor, und schon haben Sie einen Umlagebedarf. Wer das nicht macht, würde sich theoretisch nicht ganz gesetzeskonform verhalten. Sie haben dann Ihre Ist-Einnahme, und daraus generieren Sie Ihren Hebesatz. Von daher stellt sich für mich die Frage nicht, sondern diese Berechnung ist jährlich vorzunehmen.

Abg. Iris Nieland: Sehr geehrte Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren! Sehr geehrte Frau Professorin! Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Das war alles sehr interessant. Ich habe zwei Fragen. Wir betrachten die neu zu gestaltende kommunale Finanzausstattung, und in diesem Zusammenhang muss man den Blick auf die kommunale Verschuldenslage werfen. Ich hätte gerne von Ihnen eine Einschätzung, welche Gefahr aus Ihrer Sicht der vorgelegte Gesetzentwurf für eine möglicherweise wieder ansteigende Liquiditätsverschuldung hat. Oder gestalten Sie Ihre Einschätzung so, dass Sie sagen: „Die Kommunen sind wieder besser in die Lage versetzt, zu tilgen“?

Eine zweite Frage bezieht sich auf den Aufwuchs, also auf Dynamisierungsvorschriften. Welche Anreugungen können Sie uns da mitgeben, wie man das gut gestalten kann? – Vielen Dank.

Vors. Abg. Dirk Herber: Wer möchte antworten? Im Grunde waren alle angesprochen.

Horst Meffert: Dann fange ich mal an. Ihre erste Frage, ob das zur Tilgung reicht oder nicht, vermag ich heute nicht beantworten. Wir versuchen, zunächst ein System zu entwickeln und dieses System anzupassen, sodass alles plausibel nachvollziehbar und transparent wird. Was im Endeffekt dabei rauskommt, wissen wir 2023, denn dann wird neu gerechnet und verteilt. Da bin ich außen vor.

Was die Dynamisierung angeht, gibt § 6 Abs. 4 vor: wird angemessen fortgeschrieben, nach angemessenen Maßstäben. Da stellt sich mir die Frage: Was ist angemessen? In der Gesetzesbegründung findet sich zur Angemessenheit nichts. Wir haben hier also wieder einen unbestimmten Rechtsbegriff, den man so, so oder so auslegen kann. Das Ganze wird verschoben die Finanzausgleichskommission, die wiederbelebt, neu belebt oder umstrukturiert wird, wie auch immer. Auf jeden Fall wird man sich dort verhalten müssen. Uns ist daran gelegen, dass man sich dort nicht allzu intensiv behakt; daher wollen wir das Verfahren so strukturieren, dass man da nicht allzu viel nachlegen muss oder nachsteuern muss, sondern einfach ein System hat: So ist es, da kommt der und der Betrag raus, und dann war

es das. Man kann noch an dem einen oder anderen Parameter etwas machen, aber nicht das Volumen von 465 Millionen Euro, wie es für 2024 als Symmetrieeinsatz vorgesehen ist, wieder auswürfeln.

Univ.-Prof. Dr. Désirée Christofzik: Die Fortschreibung ist jetzt ungleich schwerer als im alten System. Normalerweise könnte man sich einen gleitenden Durchschnitt vorstellen und immer ein neues Jahr dazunehmen und den Bedarf neu berechnen. Jetzt sind wir aber in diesen Krisenjahren, und das wird dann noch ein bisschen schwerer, daraus wieder Bedarfe zu bestimmen. Die Schwierigkeit, diese Bedarfe zu bestimmen, fällt einem jetzt wieder auf die Füße. Ohne eine komplette Neubestimmung des Bedarfs sehe ich da wenig Möglichkeiten dazwischen, es wirklich bedarfsorientiert fortzuschreiben. Man kann sich also nur an den Fortschreibungsparametern orientieren, die teilweise schon mit drin sind, dass man sich auf der Einnahmenseite an der Steuerschätzung orientiert und auf der Ausgabenseite ebenfalls bedarfsgerecht angemessen fortschreibt. Einfach ist das aber nicht.

Zu Ihrer ersten Frage nach den Liquiditätskrediten. Das hängt auch davon ab, wie es in den nächsten Jahren so wird. Man hat jetzt natürlich eine stärkere Umverteilung innerhalb der kommunalen Familie. Das könnte das Ganze etwas dämpfen. Insgesamt ist das jetzt aber eher ein Blick in die Glaskugel.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting: Wir hatten im alten System das Verfahren, dass ein bestimmter Verbandsatz genommen wurde, und dann wurde anschließend abgerechnet, eine Spitzabrechnung plus oder minus. Die Fortschreibung – das ist ja alles geworfen; die Zahlen für das Bruttoinlandsprodukt gehen sehr weit auseinander. Dann kann man sagen: Wir geben eine Dynamisierung in der Größenordnung X und rechnen anschließend immer zurück: War sie ausreichend oder nicht? Ich gebe zu, das ist recht kompliziert. Es ist erst recht kompliziert, wenn man wenige Wochen vor der Verabschiedung des Gesetzes steht; das nur mal so nebenbei.

Dr. Tim Starke: Hier möchte ich mich wieder auf ein anderes Länderbeispiel beziehen. Eine Fortschreibung der Bedarfe an sich ist nur möglich, wenn man das erneut anpackt. Wir sind jetzt in den Krisenjahren; das würde gerade schon von Frau Professorin Christofzik ausgeführt. Es wäre eine Kombination möglich; das heißt, man schreibt beispielsweise ein einnahmebezogenes Instrument über mehrere Jahre fort, wie beispielsweise in dem Symmetrieansatz, und nimmt den quasi als Benchmark für die kommenden Jahre.

So ähnlich macht man es in Thüringen. In Thüringen hat man ein Bedarfsmodell als grundsätzliche Basis, das aber eigentlich gar nicht zum Einsatz kommt. Darübergelegt wird ein Gleichmäßigkeitsgrundsatz nach dem Vorbild von Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Hier macht man es so, dass man alle vier Jahre eine Revision durchführt. Dann werden die Bedarfe neu berechnet, und in der Regel kommt dabei raus, dass die Mindestfinanzausstattung deutlich unter der tatsächlichen Masse liegt. Man schreibt das also mit dem GNG weiter fort. Das wäre eine Möglichkeit. Ansonsten ist das Bedarfsverfahren an sich leider nicht fortschreibungsfähig.

Abg. Thomas Wansch: Ich möchte meine Fragen an den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs orientieren. Wir haben jetzt von Herrn Kraulich vom Abschied vom Bedarfsmodell gehört und dass man das als eine Zwischenstation gewählt hat für wenige Jahre. Herr Starke und Frau Christofzik sprachen

alternative Berechnungen an, die man wählen kann Richtung Korridormodell. Damit hat Herr Starke auch Kritik am Korridorverfahren geäußert.

Wir sehen Sie denn die Verfassungsmäßigkeit? Wir haben ja ein Urteil vorliegen. Das Urteil nimmt in vielen Punkten Bezug auf Hessen und das hessische Berechnungsmodell. Herr Kraulich berichtet davon, dass dort nach der Einführung auch ein Urteil ergangen ist, wo das Ganze auf dem Prüfstand stand. Wenn wir das jetzt alles mit einem alternativen Modell versehen, wenn wir das mit neuen Berechnungsmodellen versehen, wie beurteilen Sie dann die Verfassungsmäßigkeit? An dieser Stelle geht meine Frage in die Runde.

Noch eine kleine Anmerkung, wie man gesetzeskonform vorgeht. Ich unterstelle meinem Heimatlandkreis, dass er irgendwo schon eine Umlagenbedarfsberechnung hat; aber auch dort wird erst gegen Jahresende der Umlagensatz festgelegt und im Frühjahr des nächsten Jahres erst der Haushalt beschlossen. Danke für die Berichterstattung. Das ist unser Wunsch, dass man gesetzeskonform ist. Das aber nur als Anmerkung. Meine Frage: Wie wird die Verfassungsmäßigkeit beurteilt?

Univ.-Prof. Dr. Désirée Christofzik: Ich kann es vor dem Hintergrund des Urteils sehr gut nachvollziehen, dass man sich einfach an den Werten orientiert, die schon da waren. Nichtsdestotrotz sind diese Werte da, und sie wurden schon mal von einem Gericht für in Ordnung befunden. Deshalb orientiert man sich daran. Das ist pragmatisch. Ich hätte es vermutlich ähnlich gemacht, aber trotzdem ist es finanzwissenschaftlich nicht wissenschaftlich begründbar, warum es gemacht wird. Ich weiß nicht, wie das juristisch gesehen wird, ob so etwas in Jahren, die weniger glatt verlaufen als in der Vergangenheit, weiterhin Bestand hat. Das ist der Hintergrund der Kritik.

Dr. Tim Starke: Ich bin auch kein Jurist. Ich gehe absolut mit bei dem, was Frau Professorin Christofzik gesagt hat. Soweit ich mich erinnere, lässt das VGH-Urteil einen großen Spielraum. Jetzt muss ich kurz noch mal nachdenken. Ich hatte mir seinerzeit das Thüringer Urteil aus dem Jahr 2005 angeschaut. Das hatte damals vorgegeben, sich an den Durchschnittskosten zu orientieren. Ich glaube, das Urteil in Rheinland-Pfalz hat diese Vorgabe nicht. Der Spielraum ist damit letztlich sogar noch weiter. Ob jetzt ein anderer Korridor verfassungsgemäß wäre oder nicht, das kann ich jetzt natürlich nicht sagen. Sich alleine auf die 50-/100-Grenze zu beziehen, ist pragmatisch, muss aber in dem Fall, da ein weiter Entscheidungsspielraum gegeben ist, möglicherweise sich nicht sein. Wie gesagt, ich bin kein Jurist und kann das in der Hinsicht nicht final beurteilen.

Patrik Kraulich: Noch einer, der kein Jurist ist; deshalb kann ich auch munter drauflos schwadronieren. Wir hatten diese Schwierigkeit in der Argumentation auch vor dem Staatsgerichtshof. Wie kommen Sie auf 50/100? Wie kommt man darauf? Wie ist man in Thüringen auf 50/100 gekommen? Warum nicht 55/110 oder sonst irgendwas? Die Lösung des Rätsels nennt ein Fremdwort: Dezision. Sie können das auch ins Deutsche übersetzen, und dann klingt das gleich viel verständlicher: Setzung. Sie setzen einfach was.

So, wie der Gesetzgeber gesagt hat: Sie brauchen sieben Leute, um einen Verein zu gründen. Warum nicht sechs, neun oder elf? Das wurde einfach mal gesetzt. Warum brauchen Sie 20 000 Euro, um

eine GmbH zu gründen? Warum nicht 25 000 oder 15 000? Das wurde gesetzt, das hat der Gesetzgeber so entschieden. Bei uns in Hessen hat der Gesetzgeber entschieden: Wir machen ein Korridorverfahren mit der Grenze 50/100. Der Staatsgerichtshof hat gesagt: Das liegt im Ermessen des Gesetzgebers, das so zu entscheiden. Das ist nicht offensichtlich sachwidrig; denn es gibt andere, die das auch so machen.

Das Zauberwort lautet, wie gesagt: Dezision. Das ist eine Setzung durch den Gesetzgeber, und zwar eine Setzung, die jedenfalls in Thüringen und in Hessen nicht gegen die dortigen Verfassungen verstoßen hat.

Abg. Michael Hüttner: Es geht mir darum, ob Sie die 25 Millionen Euro für den Härteausgleich für die Ortsgemeinden nicht auch als einen Teil sehen, der dem ländlichen Raum besonders zusteht und damit ein Pendant setzt?

Jürgen Hesch: Oje, das führt zu schwierigen Diskussionen, was denn der ländliche Raum ist. Die Landesplanung kennt den verdichteten Raum, dann ist es weniger verdichtet, und dann wird es sehr peripher. Wir sagen klassischerweise beim Landkreistag – das macht es vielleicht ein bisschen einfacher –, dass der ländliche Raum alles ist, was nicht kreisfreier Raum ist. Wenn man nach dieser Definition geht, gehen die 25 Millionen Euro in den ländlichen Raum. Dem will ich nicht widersprechen. Ob das ausreicht, dazu hat Herr Meffert sicherlich eine dezidierte Meinung.

Horst Meffert: Wenn ich schon mal eine solche Steilvorlage bekomme, dann vielen Dank dafür. – Sie wissen, wo der Härteausgleich herkommt? Hierzu ein kleines Zahlenspiel: minus 15 minus 7 gleich minus 23, plus 25 gleich eigentlich plus 2, aber ausgewiesen plus 18. Gut. Genau das will ich Ihnen erklären. Woher kommt der Härteausgleich? Bei der ersten Proberechnung nach dem Stand April im ersten Gesetzentwurf gab es – Achtung, nicht falsch verstehen – Zuweisungsverlierer Ortsgemeinden, aber nur deshalb Zuweisungsverlierer, weil in der Tabelle stand: Ortsgemeinden insgesamt minus 15.

Dann gab es die Datenrevision. Man hat den KFA entsprechend neu mit einer Datenrevision belegt. Dabei kommt man zu dem Ergebnis, dass den Ortsgemeinden bei der Schlüsselzuweisung B neuerdings jetzt in dem echten B-Zuweisungsanteil minus 8 zustehen. Das können Sie doch niemandem verkaufen! Also kommt ein Härteausgleich zum Tragen, damit man nicht schlechter steht als vorher – etwas anderes ist ein Härteausgleich nicht –, legt 25 rein und kommt in der Tabelle auf das Ergebnis plus 18. Die Differenz kann ich Ihnen leider nicht erklären, das müssen andere tun. Ich bin rein rechnerisch bei plus 2.

Jetzt zu Ihrer Frage: Was soll das? Was soll dieser Härteausgleich? Der wird laut Gesetz 2023/24 gewährt. Was dann? Lassen Sie vorher doch noch mal den Mindestbedarf für alle Ebenen richtig machen, dann brauchen Sie solche Spielereien nicht. Darum geht es einfach: Mach es vorne richtig, dann brauchst du hinten nicht mehr nachzusteuern! Der Härteausgleich hat nur die Funktion, das Ganze wiederherzustellen. Das ist genau wie bei den kreisfreien Städten, da ist es das Gleiche. Man hatte ursprünglich die 155 drin, kommt dann nach der Datenrevision zu dem Ergebnis minus 50, weil die

über die Schlüsselzuweisung B echte 50 mehr bekommen. Man zieht ihnen aber nach dem Härteausgleich 75 ab. Warum? Die 25 habe ich bei der Ortsgemeinde gebraucht.

Genau dieses Zahlenspiel steckt in dem gesamten Gesetzentwurf. Das ist nichts anderes! Das kann man mit allen Positionen durchgehen. Egal wo Sie hinschauen, es ist ein reines Datenspiel, um da hinzukommen, wo ich vorher schon drin war. Das ist das Gleiche beim Mindestfinanzbedarf: 75 mehr beim Mindestfinanzbedarf, 74 weniger beim Symmetrieansatz, und schon bin ich bei der Gesamtsumme von 3,7. Also ganz egal, welche Zahlen Sie anpacken, Sie kommen immer wieder zum selben Ergebnis. Ob ich also den Härteausgleich begrüße oder nicht, ist egal. Der ist 2025 weg, er steht nämlich nicht mehr im Gesetz drin. Den gibt es nur jetzt, um das zu halten, was vorher schon da war.

(Zuruf aus dem Saal: Wie zur Kommunalwahl!)

Dr. Tim Starke: Danke für die vielen Fragen. Ich wünschte mir, die Studenten in meinen Vorlesungen würden so viele Fragen stellen. Das ist leider nicht so. Die sitzen immer nur still da und lassen alles über sich ergehen.

(Heiterkeit im Saal)

Tatsächlich ist bei der Grundsteuer B der Ausgleichseffekt nicht so stark. Diese Aussage bezieht sich vor allem auf die Gewerbesteuer. Das hat ein Kollege von mir in seiner Dissertation nachgerechnet, und er hat festgestellt, dass es einen Kannibalisierungseffekt gibt, wenn die Gewerbesteuer in den Gemeinden zu stark erhöht wird. Dann gehen durchaus die Unternehmen weg. Bei denjenigen, die nur die Grundsteuer B zahlen, ist das nicht so extrem. Es stellt allerdings eine hohe finanzielle Belastung dar, das ist klar.

Mir ging es bei diesem Punkt vor allen Dingen um die Größenklassendifferenzierung. Man muss sich vorstellen: Was die kleinen Gemeinden betrifft, liegen wir in Rheinland-Pfalz weit über dem Flächenländerdurchschnitt. Die Differenzierung fehlt einfach in der großen Berechnung, und dadurch kommen die zu hoch geschätzten Mehreinnahmepotenziale heraus. Es würde zu sehr starken Verwerfungen führen, wenn jetzt alle Gemeinden ihre Hebesätze zu stark erhöhen müssten. Das sind immerhin 100 Prozentpunkte.

Patrik Kraulich: Zu der direkten Frage, ob man solche Ausweichbewegungen feststellen kann. Zunächst mal: Der Grundstückseigentümer kann kaum ausweichen, der ist ja das Grundstück gebunden. Es geht also nur um die Frage nach den Mietern. Die können natürlich ausweichen. Die können sich eine Mietwohnung in einem günstigeren Gebiet suchen. Wenn Sie sich aber unsere beiden Spitzenreiter anschauen in Lorch und in Lautertal, merken Sie doch nicht, dass es dort signifikant höhere Leerstandsquoten oder Ähnliches gibt. Ansonsten haben wir die hohen Sätze, insbesondere hier im Rhein-Main-Gebiet. Da kennen Sie es genauso gut wie wir auf der anderen Rheinseite: Da gibt es keinen Leerstand, sondern ganz im Gegenteil eher Wohnungsnot. Ich kann da also nichts Signifikantes feststellen.

Bei der Gewerbesteuer ist das in der Tat denkbar.

(Zuruf aus dem Saal: Eschborn!)

– Genau, Eschborn ist da ein Beispiel. Die Deutsche Börse ist ja nicht nach Eschborn gegangen, weil sie Deutsche Börse Eschborn heißen möchte, sondern die heißt nach wie vor Deutsche Börse Frankfurt, sitzt aber in Eschborn und zahlt dort die Gewerbesteuer, weil sie dort niedriger ist. Klar, bei Kapitalgesellschaften gibt es diesen Trennungseffekt. Bei den Personengesellschaften ist es durch die Anrechenbarkeit bei der Einkommensteuer gedeckelt. Sie können die Gewerbesteuer bis 400 Prozentpunkte auf die Einkommensteuer anrechnen. Wenn Sie oberhalb von 400 Punkten liegen, wäre ein solcher Abwanderungseffekte denkbar. Sie schlagen aber 380 Punkte als Hebesatz vor, liegen also unter dieser Anrechenbarkeitsgrenze. – Der Gesetzentwurf schlägt das vor.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting: Ein kurzer Satz zum Härteausgleich. Wir haben Härteausgleich gehabt, so etwas gab es schon. Ich bin schon so lange im Geschäft, dass ich das noch von der Lohnsummensteuer her kenne. Da gab es so etwas, aber da war definiert – – –

(Unruhe im Saal)

Vors. Abg. Dirk Herber: Es ist unglaublich laut hier. Wenn wir bitte die Zwischengespräche einstellen könnten!

Prof. Dr. Gunnar Schwarting: Da ging es genau darum, was ausgeglichen werden sollte: Die Abschaffung der Lohnsummensteuer brachte Mindereinnahmen, und das war sozusagen die Basis, um den Härteausgleich auskehren zu können. Dieser Härteausgleich hat natürlich einen plakativen Effekt; das darf man nicht vergessen. Er hat aber keine in dem Sinne begründbare zahlenmäßige Grundlage. Da wird eine Härte schrittweise abzubauen ausgeglichen. Das ist jetzt erst mal gesetzt. Herr Meffert hat mit Recht gefragt: Was ist denn in 2025? Gibt es da keine Härte mehr?

Horst Meffert: Der Gesetzgeber hat gerade das dritte Steuerentlastungsgesetz für die Bürger in der Behandlung. Auf der Seite des Bundesfinanzministeriums können Sie Ihre Entlastung leider nur mit Steuerklasse 1 – das ist aber die höchste, von daher ist der Minderungsbetrag entsprechend groß – über den Bruttolohn und das Einkommen eingeben. Wenn Sie 100 000 Euro eingeben, bekommen Sie 153 Euro Steuerentlastung vom Bundesgesetzgeber, wirksam nächstens Jahr, teilweise rückwirkend. 2023 sollen dann die Bürgermeister ihren Bürgern erklären: ein durchschnittliches Einfamilienhaus, normaler neuer Grundsteuerwert um die 290 000 Euro, 100 Hebesatzpunkte: 50 Euro. Pro Haushalt bekomme ich 153 Euro bei 100 00 Euro; das ist aber nicht der Durchschnitt, nur ist die Zahl so schön greifbar. 153 Euro Entlastung vom Bundesgesetzgeber, und der Bürgermeister muss sagen: ich nehme dir mal 50 Euro für dein durchschnittliches Einfamilienhaus wieder weg. Ob das Sinn und Zweck einer Regelung sein kann, weiß ich wirklich nicht.

(Abg. Michael Hüttner: Wenn das jetzt unser Problem ist, dann weiß ich wirklich nicht!)

Abg. Gordon Schnieder: Ich bedanke mich für die Ausführungen, die zur Fortschreibung des Bedarfs gemacht worden sind. Mir war aufgrund der ganzen Kostensteigerungen nicht deutlich, wie das künftig funktioniert. Aber dazu sind die Ausführungen gemacht worden. Daher hat sich meine Frage erledigt.

Abg. Dr. Joachim Streit: Bei der Berechnung zur Ermittlung der Mindestfinanzausstattung werden ja die allgemeinen Deckungsmittel abgezogen. In den Jahren vor 2019, die im Betrachtungszeitraum liegen, gab es auch Zuweisungen für Kosten der Unterkunftssicherung Asyl, die zum Teil außerhalb, zum Teil aber auch innerhalb der allgemeinen Deckungsmittel an die Ortsgemeinden gingen. Sind die ausgerechnet worden bei der Betrachtung? Oder sind die als allgemeine Deckungsmittel mit einberechnet worden?

Ich habe noch eine zweite Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Dabei geht es um den Investitionsstau. Die Investitionen sollen auch noch mal mit einem besonderen Betrag berücksichtigt werden. Haben wir den Investitionsstau eigentlich jemals bei Städten, Kreisen und Gemeinden ermittelt?

Horst Meffert: Vielen Dank für die Frage. – Zu den allgemeinen Deckungsmitteln steht im Gesetz, dass die Steuerkraft, die kleinen Kommunalsteuern, also die sonstigen Kommunalsteuern und die Konzessionsabgabe als allgemeines Deckungsmittel abgezogen werden. In der Gesetzesbegründung steht: „insbesondere“. Was jetzt insbesondere die Abweichung zum Gesetzestext ist, vermag ich an der Stelle nicht zu sagen.

Hier bleibe ich wieder bei dem Vortrag: Wenn ich eine Zweitwohnungsteuer im Bedarf reduziere, die mir im Grundsatz nur deswegen eingefallen ist, um die Bedarfe meiner Zweitwohnungsinhabere in einer Stadt, in einer Gemeinde zu finanzieren, ist das ein völlig systemfremdes Mittel, das da nicht hingehört, weil ich damit genau das, was nicht aus dem KFA abgedeckt ist, finanzieren möchte. Das sind die Zweitwohnungen und Wochenendgebiete oder Zweitwohnungen außerhalb der beruflichen Tätigkeit, die ohnehin nach Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz gar nicht erhoben werden dürfen. Die „Sonstigen“, das ist nicht viel, aber es ist ein Millionenbetrag, der wird abgezogen. Das hat im KFA nichts zu suchen, das gehört da nicht hin.

Der Investitionsstau kann nach meinem Dafürhalten nicht berücksichtigt sein. Der Rechnungshof hat in einem Bericht irgendwann festgestellt, dass der vorliegt. Er hat sich auch noch erhöht. Es wurde aber die Ist-Ausgabe genommen, und das ist es: Das ganze System ist kameral aufgebaut. Da ist keine Doppik drin. Wir haben das moniert; wir wurden zurückgewiesen mit einer Proberechnung: Wie sind die Ist-Ausgaben für Investitionen? Wie hoch ist die AVA? Es sind völlig verkannt, dass die AVA mit bis zu 80 Jahren bei Gebäuden drin ist. Wenn ich ein solches Gebäude heute neu bauen muss, geht das nicht mehr zum Preis von vor 80 Jahren. Man kann sich daran erinnern: Die Baupreisexplosion war so hoch, dass mittlerweile sogar Verträge wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage gekündigt werden. Der Bauunternehmer sagt: Ich kann das zu dem Preis nicht anbieten. – Das ist alles nicht in dem Vergleich mitberücksichtigt. Insofern fehlt das.

Jürgen Hesch: Ich habe eigentlich nicht viel zu ergänzen. Das war umfassend vorgetragen, was auch in unserer gemeinsamen Stellungnahme seinerzeit noch zum Referentenentwurf stand. Immer wieder wird vom Rechnungshof aufgeführt, in welchem Umfang Sanierungsbedarf besteht und dass das eher

an kommunalen Straßen, in kommunalen Brückenbauwerken der Fall ist. Das sehen wir nicht zu 100 Prozent abgebildet; das ist sicher richtig.

Abg. Dr. Jan Bollinger: Ich möchte noch einmal auf die Frage des Kollegen Wansch zurückkommen und sie von einer etwas anderen Seite aufräumen. Sie waren darauf eingegangen, dass das Korridorverfahren mit den Kappungssätzen 50 % und 100 % in anderen Ländern als verfassungskonform beachtet wurde. Kann man es vielleicht doch so interpretieren, dass das Verfahren grundsätzlich geeignet ist und man im Rahmen dieses Verfahrens quasi andere Sätze definieren könnte?

Herr Dr. Starke, ich glaube, Sie sagten, dass in Thüringen, wenn ich mich richtig erinnere, ein Durchschnittswert vorgesehen worden sei; das wäre aber eher bei 75/125 also bei 50/100 gegeben. Insofern wäre aus der Perspektive sogar eine andere Aufteilung verfassungskonformer als die Aufteilung 50/100. – Danke sehr.

Univ.-Prof. Dr. Désirée Christofzik: Ich beginne mal. Was die Verfassungsgerichtshöfe sich gedacht haben, kann ich natürlich nur zum Teil nachvollziehen. – Ich sage es nicht.

(Heiterkeit)

Wir haben sehr viele Juristen in Speyer, daher weiß ich, dass die mit Zahlen nicht so gerne umgehen. Das Grundproblem geht von den Bedarfsgrenzen nicht weg. Es ist ein ähnliches Problem wie bei der Berechnung von Investitionsrückständen. Genauso problematisch ist es, das Ganze am Bedarf festzumachen. Jetzt kann man sich fragen: Was ist die Alternative? Wollte man es nur an den Einnahmen festmachen, wie es bisher war? Da war aber auch der Verbundsatz gegriffen, also auch eine Setzung. Das war auch nicht irgendwie hergeleitet.

Das Ideal hat man in beiden Fällen nicht. Sich daher die Ausgaben der Gemeinden anzuschauen und auch die pflichtigen Aufgaben von den freiwilligen Aufgaben abzugrenzen, ist erst mal ein guter Ansatz, der aber nicht so einfach ist mit dem verfügbaren Datenmaterial. Ans Ideal kommt man mit beiden Einsätzen nicht heran, sich aber die Aufgaben einmal systematisch anzuschauen und daraus die durchschnittlichen Aufgaben zu berechnen, ist schon mal ein guter Ansatz.

Prof. Dr. Gunnar Schwartig: Die Gerichte neigen, glaube ich, inzwischen immer dazu, einen gewissen Rahmen vorzugeben. Vielleicht erinnern Sie sich noch an den Halbteilungsgrundsatz. Das war ein fixes Datum, was Besteuerung anging. Davon ist man wohl abgekommen und überlässt dem Gesetzgeber – das ist in allen Urteilen, zumindest in den letzten Jahren, zum Finanzausgleich der Fall – einen Ermessensspielraum. Insofern ist 55/110 wahrscheinlich ebenso im Rahmen, während vielleicht 10/30 etwas schwierig wäre.

Das sage ich nur, um deutlich zu machen, dass es einen Beurteilungsspielraum gibt, in dem man sich bewegen kann. Wenn man sich auf die – ich sage es jetzt mal bewusst – sichere Seite stellt, wenn zweimal 50/100 bestätigt worden ist, dann weicht man vielleicht nicht ohne Not davon ab. Außerdem sind das alles Fragen, die nachher in der Evaluation wieder eine Rolle spielen. Insofern sind alle Fragen, die heute gestellt wurden, typische Fragen an die spätere Evaluation.

Dr. Tim Starke: Ich habe noch einen Fakt dazu. Der ursprüngliche Vorschlag zur Wendung dieser Grenzen, also die 50 % und die 100 %, stammen vom Thüringischen Landkreistag aus dem Jahr 2005. – Ich habe mich da sehr tief eingelesen. – Das bezog sich nur auf die Auftragskostenpauschale für die Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Das war also der Aufhänger dafür. Dann wurde das von der Landesregierung in Thüringen einfach für die Pflichtaufgaben komplett genommen. Das nur zum historischen Hintergrund.

Horst Meffert: Ich möchte noch kurz ergänzen zu dem „muss nicht notwendigerweise abweichen“. Da stellt sich vielleicht die ein bisschen frevelhafte Frage: Warum gehe ich beim Symmetrieansatz auf 280 Millionen Euro und auf 465 Millionen Euro? Also habe ich doch sichtbar vorne zu wenig, sodass ich hinten auffüllen muss.

Abg. Markus Stein: Ich habe nur noch eine kurze Frage. – Herr Meffert, ich habe vorhin noch die Kritik vernommen, dass doppische Aspekte im KFA keine Rolle spielen. Ich frage jetzt als jemand, der selbst aus der Kommunalverwaltung kommt und auch noch sehr gut vernetzt ist in die kommunale Familie: Hätten Sie es denn überhaupt für möglich gehalten, dass innerhalb dieser ausgesprochen kurzen Zeit – das ist vorhin unisono schon angeklungen – vom 16. Dezember 2020 bis zum 6. September 2022, also vom Urteil über den ersten Ministerratsbeschluss, die zweite Ministerratsbefassung, innerhalb von 21 Monaten überhaupt alle doppischen Daten hätten zur Verfügung stehen können, wenn man sie denn hätte einfließen lassen wollen?

Das ist auch immer eine Frage, ob die Daten in der Kommunalbehörde existent sind. Jetzt blicke ich aber nicht nur zurück, sondern ich schaue auch in die Zukunft, Stichwort: Evaluierung. Für wie realistisch halten Sie es, dass die Kommunen auch in absehbarer Zeit diese doppischen Daten bilanziert vorhalten und überhaupt zur Verfügung stellen können?

Horst Meffert: Vielen Dank auch für diese Frage. 2009 war die Einführung der Doppik. Haben Sie schon mal eine doppische Statistik gesehen in Rheinland-Pfalz? – Das beantwortet die Frage. Das liegt aber nicht an den Kommunen; die melden doppisch. Das wird kameral statistisch umgerechnet. Warum gibt es die Statistik nicht? – Deshalb kann das auch nicht vorliegen.

Patrik Kraulich: Aus meiner Erinnerung: Es gibt eine Änderung des Finanzstatistikgesetzes, die vorsieht, eine doppische Statistik einzuführen, beginnend ab dem Jahr 2025.

(Zuruf aus dem Saal: Genau!)

Diese Änderung gibt es schon. Das ist ein Bundesgesetz, das diese Änderung vorschreibt. Spätestens dann werden wir auch doppische Daten haben müssen. Diese Diskussion hatten wir übrigens in Hessen genauso. Wir haben nämlich auch keine doppischen Daten. Wir haben uns dann wie im vorliegenden Gesetzentwurf über die Investitionsausgaben beholfen, weil es noch keine entsprechenden Daten gibt.

Wir werden aber demnächst solche Daten haben, und dann kann man die auch berücksichtigen. Das werden wir auch tun, wenn sie in der erforderlichen Datenqualität vorliegen. Das ist ja auch noch so ein Ding. Zum 1. Januar 2025 würde ich diese Daten jedenfalls nicht verwenden wollen.

Vors. Abg. Dirk Herber: Dann darf ich mich bei Ihnen allen ganz herzlich auch im Namen der restlichen Ausschussmitglieder für Ihre Expertise bedanken. Herr Dr. Stark hat es gesagt: Wir waren heute eine wissbegierige Studentenschaft, die in ihrer Wissbegierde befriedigt wurde. Ich wünsche Ihnen jetzt einen guten Nachhauseweg.

(Beifall im Saal)

gez. Marion Schmieder
Protokollführerin

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Guth, Jens	SPD
Horstmann, Lana	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Oster, Benedikt	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Stein, Markus	SPD
Steinbach, Nico	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Herber, Dirk	CDU
Junk, Dennis	CDU
Reichert, Christof	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Wächter, Karina	CDU
Braun, Dr. Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
von Heusinger, Carl-Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bollinger, Dr. Jan	AfD
Nieland, Iris	AfD
Fernis, Philipp	FDP
Streit, Dr. Joachim	FREIE WÄHLER

Anzuhörende

Christofzik, Uni-Prof. Dr. Désirée I.	Lehrstuhl für Finanzwissenschaft – Lehrstuhlinhaberin, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Hesch, Jürgen	Landkreistag Rheinland-Pfalz
Kraulich, Patrik	Finanzministerium Hessen
Meffert, Horst	Referent, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.
Schwarting Prof. Dr. Gunnar	
Sippel, Heiko	Landrat, Kreisverwaltung Alzey-Worms
Spiegler, Ralph	Bürgermeister, Landesvorsitzender des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz e.V.

Starke, Dr. Tim

Institut für öffentliche Finanzen und Public Management,
Universität Leipzig

Landtagsverwaltung

Mayer, Dr. Matthias
Schmieder, Marion

Ministerialrat
Gaststenografin (Protokollführerin)